

115/ME XVI. GP - Ministerentwurf (gescanntes Original)  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

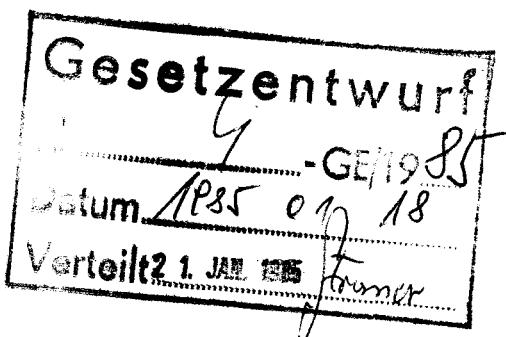
1 von 92  
NS/ME

DVR: 0000060  
Zl. 1906.01/1-III.3/85

Internationales Übereinkommen über  
Jute und Jute-Erzeugnisse 1982;  
Beitritt Österreichs

Beilage

WIEN, am 15. Jänner 1985



An die

Parlamentsdirektion

Dr. Esterer

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beeht sich, anverwahrt den Entwurf für eine Regierungsvorlage betreffend die parlamentarische Genehmigung des Internationalen Übereinkommens über Jute und Jute-Erzeugnisse 1982 mit dem Ersuchen um Weiterleitung an das Präsidium des Nationalrates zu übermitteln. Das diesbezügliche Begutachtungsverfahren wurde u.e. eingeleitet und wird voraussichtlich Mitte März 1985 abgeschlossen sein.

Für den Bundesminister:

LEIFER m.p.

F.d.R.d.A.:

*Pinteritsch*

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Entwurf

WIEN,

DVR: 0000060

Z1.

Internationales Übereinkommen über  
Jute und Jute-Erzeugnisse 1982;  
Beitritt Österreichs

V o r t r a g  
an den  
M i n i s t e r r a t

In Durchführung des von der Staatengemeinschaft im Jahre 1976 anlässlich der 4. Welthandelskonferenz (UNCTAD IV) verabschiedeten Integrierten Rohstoffprogrammes fanden nach einer mehrjährigen Vorbereitungsphase 1981 und 1982 im Rahmen der UNCTAD Verhandlungen über ein Internationales Übereinkommen über Jute und Jute-Erzeugnisse statt, die am 1. Oktober 1982 mit der Annahme des beiliegenden Textes abgeschlossen werden konnten. Das Internationale Übereinkommen über Jute und Jute-Erzeugnisse 1982 ist aufgrund eines Beschlusses der damaligen Vertragsparteien am 9. Jänner 1984 provisorisch in Kraft gesetzt worden.

Mit dem ggstdl. Übereinkommen werden u.a. folgende Zielsetzungen verfolgt: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Jute und der Jute-Erzeugnisse; Erhaltung der bisherigen Märkte und Erschließung neuer Märkte. Diese Ziele sollen durch die Realisierung von einschlägigen Projekten auf den Gebieten von Forschung und Entwicklung, Absatzförderung und Kostensenkung erreicht werden. Das Übereinkommen enthält somit keine direkt den Marktregulierenden Mechanismen (Ausgleichslager und Quoten), sondern stellt einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Ausfuhr- und Einfuhrländern dar.

Jute und Jute-Erzeugnisse spielen in der Wirtschaft von nur wenigen Ländern, hauptsächlich Entwicklungsländern, eine große Rolle. In erster Linie betrifft das Bangladesh, Indien und Thailand. Es sind daher primär auch außen- und Entwicklungspolitische Überlegungen, die die meisten OECD-Staaten bewogen haben, das ggstdl. Übereinkommen zu unterzeichnen bzw. ihm beizutreten.

Österreich hat sich wiederholt für den Abschluß von Rohstoffübereinkommen ausgesprochen und die entsprechenden Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) unterstützt. Da dieses Übereinkommen im wesentlichen auf die Bedürfnisse von Bangladesch, einem der ärmsten Entwicklungsländer, abgestellt ist, und die Förderung der am wenigsten entwickelten Länder eines der Grundprinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik ist, erscheint es im Interesse der Aufrechterhaltung des Ansehens Österreichs sowohl gegenüber den anderen OECD-Staaten als auch gegenüber der Dritten Welt aus vornehmlich außen- und Entwicklungspolitischen Gründen notwendig und gerechtfertigt, wenn auch Österreich diesem Übereinkommen beitritt. Die Bedeutung der Jute für die österreichische Textilwirtschaft ist äußerst gering. So beträgt der Anteil Österreichs an den Weltgesamtnettotoeinfuhrn etwa 0,252 %.

Die mit einem Beitritt zu diesem Übereinkommen verbundenen finanziellen Auswirkungen sind unter zwei Gesichtspunkten zu sehen. Neben den Pflichtbeiträgen zum Veraltungshaushaltsplan sieht das Übereinkommen die Möglichkeit der Leistung freiwilliger Beiträge zu einem die Projekte der durch das Übereinkommen errichteten Internationalen Jute-Organisation finanziierenden Sonderkonto vor.

Der Beitrag jedes Mitgliedes zum jährlichen Veraltungshaushaltsplan richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder. Aufgrund vorläufiger Berechnungen würde sich dieser im Falle Österreichs auf etwa US\$ 3.000 bis 4.000 (ca. öS 65.000 bis 90.000) belaufen.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Übereinkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

- 3 -

Der arabische, englische, französische, russische und spanische Text des Übereinkommens sind in gleicher Weise authentisch. Entsprechend der von den zum Abschluß von Staatsverträgen nach der österreichischen Bundesverfassung berufenen Organen akzeptierten Praxis wird lediglich der authentische englische Text zur Genehmigung vorgelegt; außerdem liegt dessen Übersetzung in die deutsche Sprache bei.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung werden der englische Text und die deutsche Übersetzung jeweils nur fünffach vorgelegt und können jederzeit beim protokollführenden Beamten eingesehen werden.

Ich stelle daher gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Herrn Bundesminister für Finanzen den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. das Internationale Übereinkommen über Jute und Jute-Erzeugnisse 1982, dessen Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen genehmigen,
2. das Übereinkommen in seiner authentischen englischen Fassung unter Anschluß der Übersetzung ins Deutsche sowie der Erläuterungen dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur Genehmigung gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den Beitritt der Republik Österreich zum Übereinkommen zu erklären.

Wien, am

## V o r b l a t t

## Internationales Übereinkommen über Jute und Jute-Erzeugnisse 1982

Problemstellung: Förderung der Produktion und des Absatzes von Jute und Jute-Erzeugnissen durch internationale Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern. Erreichung stabilerer Preise und Exporterlöse für die Erzeugerländer.

Problemlösung: Die durch das Übereinkommen geschaffene Internationale Jute-Organisation (Sitz: Dacca) soll zur Erreichung dieser Zielsetzung Projekte auf folgenden Gebieten durchführen: Forschung und Entwicklung (Verbesserung der Produktivität und der Faserqualität, Verbesserung der Verarbeitungsverfahren, Erschließung neuer Endverwendungszwecke), Kostensenkung und Marktförderung.

Die Organisation dient als Zentralstelle für die Sammlung und Veröffentlichung von statistischen Angaben und Untersuchungen über Produktion, Preise, Handelsvolumen, Lagerbestände von Jute und Jute-Erzeugnissen sowie von den mit ihnen konkurrierenden Kunststoffen und Ersatzerzeugnissen. Die Veröffentlichung dieser Informationen darf jedoch nicht so erfolgen, daß dadurch die Geschäftstätigkeit von Personen oder Gesellschaften beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus dient der Internationale Juterat als Gremium zur Untersuchung von Fragen der Preisstabilisierung, der Versorgungssicherheit sowie der Frage des Wettbewerbs mit Kunststoffen und Ersatzerzeugnissen.

Alternativen: Keine

Kosten: Der jährliche Pflichtbeitrag zum Verwaltungshaushaltspan wird voraussichtlich etwa US\$ 3.000 bis 4.000 (ca. öS 65.000 bis 90.000) betragen.

Darüber hinaus bleibt es Österreich überlassen, freiwillige Beiträge für die Finanzierung von Projekten zu erbringen.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das Internationale Übereinkommen über Jute und Jute-Erzeugnisse 1982 (im folgenden kurz "Übereinkommen" genannt) ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen, hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

In Durchführung des von der Staatengemeinschaft im Jahre 1976 anlässlich der 4. Welthandelskonferenz (UNCTAD IV) verabschiedeten Integrierten Rohstoffprogrammes fanden nach einer mehrjährigen Vorbereitungsphase 1981 und 1982 im Rahmen der UNCTAD Verhandlungen über ein Internationales Übereinkommen über Jute und Jute-Erzeugnisse statt, die am 1. Oktober 1982 mit der Annahme des beiliegenden Textes abgeschlossen werden konnten. Das Internationale Übereinkommen über Jute und Jute-Erzeugnisse 1982 ist aufgrund eines Beschlusses der damaligen Vertragsparteien am 9. Jänner 1984 provisorisch in Kraft gesetzt worden.

Aufgabe der durch das Übereinkommen geschaffenen Internationalen Jute-Organisation ist es, durch projektbezogene Zusammenarbeit der Erzeuger- und Verbraucherländer von Jute die Wettbewerbsfähigkeit der Jute als Naturfaser und der aus ihr hergestellten Erzeugnisse zu stärken, ihre bisherigen Märkte zu erhalten und neue zu erschließen. Jute und Jute-Erzeugnisse spielen in der Wirtschaft von nur wenigen Ländern, hauptsächlich Entwicklungsländern, eine große Rolle. In erster Linie betrifft das Bangladesh, Indien und Thailand. Es sind daher vornehmlich auch außen- und Entwicklungspolitische Überlegungen, die die meisten OECD-Staaten bewogen haben, das Übereinkommen zu unterzeichnen bzw. ihm beizutreten.

Oberstes Organ der Internationalen Jute-Organisation ist der Internationale Juterat, dem alle Mitgliedstaaten angehören.

- 2 -

Das Übereinkommen sieht zwei Kategorien von Mitgliedern vor: Ausfuhr-Mitglieder und Einfuhr-Mitglieder. Der Rat übt alle Befugnisse aus, die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind. Zur Prüfung und Auswahl von Projekten besteht ein dem Rat unterstellter Projektausschuß.

Die Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder haben insgesamt je 1.000 Stimmen. Neben der Zuteilung einer bestimmten Anzahl von Grundstimmen richten sich die auf die einzelnen Einfuhr-Mitglieder entfallenden Stimmen nach der Höhe der Nettoeinfuhren an Jute und Jute-Erzeugnissen. Österreich wird voraussichtlich über 8 Stimmen verfügen.

Die finanzielle Gebarung der Internationalen Jute-Organisation erfolgt im Wege von zwei Konten. Neben dem mit Pflichtbeiträgen dotierten Verwaltungskonto besteht ein Sonderkonto zur Finanzierung der von der Organisation genehmigten Projekte. Die Dotierung dieses Sonderkontos soll durch die Zusammenarbeit der Internationalen Jute-Organisation mit internationalen Finanzinstitutionen und durch freiwillige Beitragsleistungen erfolgen.

Der Beitrag jedes Mitgliedes zum jährlichen Verwaltungshaushaltsplans richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder. Aufgrund vorläufiger Berechnungen würde sich dieser im Falle Österreichs auf etwa US\$ 3.000 bis 4.000 (ca. öS 65.000 bis 90.000) belaufen.

Die Bedeutung der Jute für die österreichische Textilwirtschaft ist äußerst gering. Der Anteil Österreichs an den weltweiten Gesamtnettoeinfuhren beträgt etwa 0,252 %. Österreich hat sich jedoch wiederholt für den Abschluß von Rohstoffübereinkommen ausgesprochen und die entsprechenden Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) unterstützt. In Entsprechung dieser Haltung ist Österreich auch Mitglied bei dem Internationalen Übereinkommen über Kaffee und Zucker. Da das Internationale Übereinkommen über Jute und Jute-Erzeugnisse im wesentlichen auf die Bedürfnisse von Bangladesch, einem der ärmsten Entwicklungsländer, abgestellt ist, und die Förderung der am wenigsten entwickelten Länder eines der Grundprinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik ist, liegt der Beitritt zu diesem Übereinkommen vornehmlich im außen- und entwicklungs-politischen Interesse Österreichs.

. /3

- 3 -

Der arabische, englische, französische, russische und spanische Text des Übereinkommens sind in gleicher Weise authentisch. Entsprechend der von den zum Abschluß von Staatsverträgen nach der österreichischen Bundesverfassung berufenen Organen akzeptierten Praxis wird lediglich der authentische englische Text zur Genehmigung vorgelegt.

## II. Besonderer Teil

Die Präambel enthält unter anderem Hinweise auf für die internationale Entwicklungszusammenarbeit wichtige Resolutionen im Bereich der Vereinten Nationen, insbesonders das Aktionsprogramm betreffend die Errichtung einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung, die Resolutionen 93 (IV) und 124 (V) der UNCTAD über das Integrierte Rohstoffprogramm sowie das Substantielle Neue Aktionsprogramm betreffend die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder während der 80er Jahre.

Im Kapitel I (Artikel 1) wird die Zielsetzung des Übereinkommens dargelegt. Ziel des Übereinkommens ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Jute und Jute-Erzeugnisse zu stärken, die Produktion und Ausfuhr den Erfordernissen von Angebot und Nachfrage entsprechend zu gestalten und die vorhandenen Absatzmärkte zu erhalten sowie neu zu erschließen.

Diese Ziele sollen unter anderem durch Projekte auf den Gebieten von Forschung und Entwicklung, Marktförderung und Kostensenkung sowie durch die Sammlung und Verbreitung einschlägiger Informationen verwirklicht werden.

Kapitel II (Artikel 2) enthält die für die Auslegung und Durchführung des Übereinkommens notwendigen Begriffsbestimmungen.

Kapitel III (Artikel 3 - 5) regelt die Fragen des Aufbaues und der Mitgliedschaft in der Internationalen Jute-Organisation sowie des Amtssitzes. Der Sitz der Organisation befindet sich in der Hauptstadt von Bangladesh, Dacca.

Kapitel IV (Artikel 6 - 16) behandelt die Aufgaben und Funktionsweise des Internationalen Juterates (Artikel 6 ff), die Zusammenarbeit der Internationalen Jute-Organisation mit anderen, einschließlich befaßten internationalen Organisationen (Artikel 14) sowie die Bestellung des Exekutivdirektors und des Sekretariatspersonals (Artikel 16).

Der Internationale Juterat ist das oberste Organ der Organisation; in ihm sind alle Mitglieder direkt vertreten. Die Willensbildung im Rat soll grundsätzlich im Konsensweg erfolgen. Kommt ein solcher Konsens nicht zustande, so werden, soferne das Übereinkommen nichts anderes vorsieht, alle Beschlüsse und Empfehlungen des Rates mit beiderseitiger einfacher Mehrheit

./. .

gefaßt. Beiderseitig heißt, daß die Stimmen der Ausfuhr-Mitglieder und der Einfuhr-Mitglieder getrennt gezählt werden (Artikel 12). Gemäß Artikel 34 sind die Beschlüsse des Rates bindend.

Artikel 10 regelt die Modalitäten der gewichteten Stimmrechtsverteilung. Die Ausfuhr-Mitglieder und die Einfuhr-Mitglieder haben insgesamt je 1.000 Stimmen.

Artikel 16 regelt die Bestellung des Exekutivdirektors und des Personals der Organisation. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten dieses Personenkreises zu achten und nicht zu versuchen, ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beeinflussen.

Kapitel V (Artikel 17) behandelt die Rechtsstellung der Organisation einschließlich ihrer Privilegien und Immunitäten.

Kapitel VI (Artikel 18 - 22) regelt die Grundzüge des Gebarungs- u. Rechnungskontrollwesens der Organisation.

Die ordentlichen Verwaltungskosten der Organisation werden durch jährliche Pflichtbeiträge der Mitglieder gedeckt, deren Höhe im Verhältnis der Stimmenzahl des einzelnen Landes zur Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder steht. Das Rechnungsjahr umfaßt die Periode vom 1. Juli bis einschließlich 30. Juni. Die Beiträge zum Verwaltungshaushaltsplan sind jeweils am ersten Tag eines Rechnungsjahres, somit also am 1. Juli, fällig. Im Falle der Säumigkeit eines Mitgliedes sieht das Übereinkommen dessen Mahnung durch den Exekutivdirektor und, falls diese erfolglos bleibt, zunächst die Suspendierung des Stimmrechtes und letztlich aller Rechte aus diesem Übereinkommen vor.

Zur Finanzierung der von der Organisation genehmigten Projekte besteht ein Sonderkonto, das in zwei Unterkonten gegliedert ist: Unterkonto "Projektvorbereitung" und Unterkonto "Projekte". Die Dotierung des Sonderkontos erfolgt durch freiwillige Beiträge sowie durch die Zusammenarbeit der Internationalen Jute-Organisation mit internationalen Finanzinstitutionen. Beiträge zum Sonderkonto können auch in Form von Sachleistungen erfolgen (Artikel 19 Absatz 3).

./.

Kapitel VII (Artikel 23 - 28) regelt die Modalitäten und Kriterien der Prüfung, Auswahl und Durchführung von Projekten, mit denen die in Artikel 1 dargelegten Ziele erreicht werden sollen. Zu diesem Zweck besteht ein dem Rat unterstellter Projektausschuß. Die Teilnahme in diesem Ausschuß steht allen Mitgliedern offen. Die Willensbildung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für den Rat erstellten Regeln (Artikel 28).

Kapitel VIII (Artikel 29) legt fest, daß die Internationale Jute-Organisation mit dem Gemeinsamen Rohstofffonds zusammenarbeiten wird, sobald dieser seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Das Übereinkommen enthält keine direkt wirksam werdenden Preisstabilisierungsmechanismen. Gemäß Kapitel IX (Artikel 30 Absatz 1) ist der Rat jedoch dazu berufen, die Erörterung über Fragen der Preisstabilisierung fortzusetzen.

Im Kapitel X des Übereinkommens werden der Organisation Aufgaben auf dem Gebiet der Beschaffung und Veröffentlichung von statistischen Angaben und anderen relevanten Informationen über die Erzeugung, den Handel und die Preisentwicklung von Jute und Jute-Erzeugnissen und den mit ihnen konkurrierenden Kunst- und Ersatzstoffen übertragen. Die Organisation darf jedoch keine Informationen veröffentlichen, die die Vertraulichkeit der Geschäftstätigkeit von Personen oder Gesellschaften, die Jute, Jute-Erzeugnisse bzw. Kunst- und Ersatzstoffe herstellen, verarbeiten oder vermarkten, beeinträchtigen könnten. Die Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, der Organisation entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Artikel 31 und 32).

Kapitel XI enthält unter anderem Bestimmungen über die Behandlung von Beschwerden und Streitigkeiten (Artikel 33) sowie über Sondermaßnahmen zugunsten von am Übereinkommen teilnehmenden Entwicklungsländern (Artikel 36).

Kapitel XII enthält die Schlußbestimmungen (Artikel 37 - 47). Artikel 40 regelt die Modalitäten für das Inkrafttreten des Übereinkommens. Da die Kriterien für das definitive Inkraft-

treten bisher nicht erfüllt worden sind, haben die damaligen Vertragsparteien gemäß Artikel 40 Absatz 3 mit Wirkung vom 9. Jänner 1984 beschlossen, das Übereinkommen provisorisch in Kraft zu setzen.

Staaten, die das Übereinkommen nicht innerhalb der in Artikel 37 festgelegten Frist (3. Jänner bis 30. Juni 1983) unterzeichnet haben, können ihm gemäß Artikel 41 beitreten. Von dieser Möglichkeit macht Österreich nunmehr Gebrauch.

Artikel 42 regelt die Voraussetzungen für das Inkrafttreten von nachträglichen Änderungen des Vertragstextes.

Artikel 43 regelt den Rücktritt eines Mitgliedes, der jederzeit durch eine an den als Depositär fungierenden Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende schriftliche Kündigung möglich ist. Der Rücktritt wird 90 Tage nach Einlangen der Kündigung beim Depositär wirksam.

Artikel 44 gibt dem Rat die Ermächtigung, ein Mitglied, das seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht erfüllt und das dadurch dessen Durchführung erheblich erschwert, aus der Organisation auszuschließen.

Artikel 45 behandelt die Frage der Kontenabrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern.

Artikel 46 regelt die Fragen der Geltungsdauer, der Verlängerung und Beendigung des Übereinkommens, dessen normale Laufzeit 5 Jahre ab Inkrafttreten beträgt.

Gemäß Artikel 47 sind Vorbehalte zum vorliegenden Übereinkommen nicht zulässig.

Die Anlagen A und B enthalten die Verzeichnisse der Ausfuhr-Mitglieder und der Einfuhr-Mitglieder sowie die auf sie entfallenden Anteile an den Gesamtnettoausfuhren und -einfuhren von Jute und Jute-Erzeugnissen. Auf Österreich entfällt dabei ein Anteil von 0,252 % der Gesamtnettoeinfuhren der Staaten, die an der Internationalen Jutekonferenz 1981 teilgenommen haben.

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN

ÜBER

JUTE UND JUTE-ERZEUGNISSE 1982

## PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens -

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms über die Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung,

eingedenk der von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung auf ihrer vierten und fünften Tagung angenommenen Resolutionen 93 (IV) und 124 (V) über das Integrierte Rohstoffprogramm

sowie eingedenk des Substantiellen Neuen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre für die am wenigsten entwickelten Länder und insbesondere seines Absatze 82,

in Erkenntnis der Bedeutung der Jute und der Jute-Erzeugnisse für die Wirtschaft vieler in der Entwicklung befindlicher Ausfuhrländer,

in der Erwägung, daß eine enge internationale Zusammenarbeit bei der Lösung der Probleme, die dieser Rohstoff aufwirft, die wirtschaftliche Entwicklung der Ausfuhrländer fördern und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ausfuhr- und Einfuhrländern stärken

sind wie folgt übereingekommen:

## KAPITEL I - ZIELSETZUNG

Artikel 1  
Zielsetzung

(1) Zum Nutzen sowohl der Ausfuhr- als auch der Einfuhr-Mitglieder und im Hinblick auf die Erreichung der von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung in ihren Resolutionen 93 (IV) und 124 (V) über das Integrierte Rohstoffprogramm angenommenen einschlägigen Ziele sowie unter Berücksichtigung ihrer Resolution 98 (IV) bestehen die Ziele des Internationalen Übereinkommens über Jute und Jute-Erzeugnisse 1982 (im folgenden als "dieses Übereinkommen" bezeichnet) darin,

- a) die strukturellen Gegebenheiten des Jutemarkts zu verbessern,
- b) die Wettbewerbsfähigkeit der Jute und der Jute-Erzeugnisse zu stärken,
- c) die vorhandenen Märkte zu erhalten und auszuweiten sowie neue Märkte für Jute und Jute-Erzeugnisse zu erschließen,
- d) die Produktion von Jute und Jute-Erzeugnissen auszubauen, um unter anderem deren Qualität zum Nutzen der Einfuhr- und Ausfuhr-Mitglieder zu verbessern,
- e) die Produktion, Ausfuhr und Einfuhr von Jute und Jute-Erzeugnissen mengenmäßig auszubauen, um den Erfordernissen von Angebot und Nachfrage weltweit zu entsprechen.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ziele sollen insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Marktförderung und Kostensenkung,
- b) Sammlung und Verbreitung von Informationen über Jute und Jute-Erzeugnisse,
- c) Erörterung wichtiger Fragen im Zusammenhang mit Jute und Jute-Erzeugnissen wie der Frage der Stabilisierung der Preise und der Versorgung sowie der Frage des Wettbewerbs mit Kunststoffen und Ersatzerzeugnissen.

## KAPITEL II - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 2  
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

1. "Jute" Rohjute, Kenaf und andere verwandte Fasern einschließlich Urena Lobata, Abutilon Avicennae und Cephalonema Polyandrum;
2. "Jute-Erzeugnisse" vollständig oder fast vollständig aus Jute hergestellte Erzeugnisse oder Erzeugnisse, deren gewichtsmäßig größter Bestandteil Jute ist;
3. "Mitglied" eine Regierung oder eine in Artikel 5 vorgesehene zwischenstaatliche Organisation, die zugestimmt hat, durch dieses Übereinkommen vorläufig oder endgültig gebunden zu sein;
4. "Ausfuhr-Mitglied" ein Mitglied, dessen Ausfuhr von Jute und Jute-Erzeugnissen seine Einfuhr von Jute und Jute-Erzeugnissen übersteigt und das sich zum Ausfuhrmitglied erklärt hat;
5. "Einfuhr-Mitglied" ein Mitglied, dessen Einfuhr von Jute und Jute-Erzeugnissen seine Ausfuhr von Jute und Jute-Erzeugnissen übersteigt und das sich zum Einfuhrmitglied erklärt hat;
6. "Organisation" die gemäß Artikel 3 errichtete Internationale Jute-Organisation;
7. "Rat" den gemäß Artikel 6 errichteten Internationalen Juterat

8. "außerordentliche Abstimmung" eine Abstimmung, zu der mindestens zwei Drittel der von den anwesenden und abstimmen den Ausfuhr-Mitgliedern abgegebenen und mindestens zwei Drittel der von den anwesenden und abstimgenden Einfuhr-Mitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen erforderlich sind, wobei vorausgesetzt wird, daß diese Stimmen von der Mehrheit der Ausfuhr-Mitglieder und von mindestens vier anwesenden und abstimgenden Einfuhr-Mitgliedern abgegeben werden;
9. "Abstimmung mit einfacher beiderseitiger Mehrheit" eine Abstimmung, die mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der anwesenden und abstimgenden Ausfuhr-Mitglieder und mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der anwesenden und abstimgenden Einfuhr-Mitglieder, die getrennt gezählt werden, erfordert. Die für die Ausfuhr-Mitglieder erforderlichen Stimmen müssen von der Mehrheit der anwesenden und abstimgenden Ausfuhr-Mitglieder abgegeben werden;
10. "Rechnungsjahr" den Zeitabschnitt vom 1. Juli bis einschließlich 30. Juni;
11. "Jutejahr" den Zeitabschnitt vom 1. Juli bis einschließlich 30. Juni;
12. "Jute-Ausfuhren" oder "Ausfuhren von Jute-Erzeugnissen" jede Jute oder jedes Jute-Erzeugnis, die aus dem Zollgebiet eines Mitglieds verbracht werden, und "Jute-Einführen" oder "Einführen von "Jute-Erzeugnissen" jede Jute oder jedes Jute-Erzeugnis, die in das Zollgebiet eines Mitglieds verbracht werden, wobei sich der Ausdruck Zollgebiet im Sinne dieser Begriffsbestimmungen im Fall eines Mitglieds, das mehr als ein Zollgebiet umfaßt, auf die Gesamtheit seiner Zollgebiete bezieht;

13. "frei verwendbare Währungen" die Deutsche Mark, den Französischen Franc, den Japanischen Yen, das Pfund Sterling, den US-Dollar oder jede andere Währung, die nach periodischer Feststellung einer zuständigen internationalen Währungsorganisation bei Zahlungen für internationale Geschäfte verbreitet Verwendung findet und auf den wichtigsten Devisenmärkten allgemein gehandelt wird.

## KAPITEL III - ORGANISATION UND VERWALTUNG

Artikel 3Errichtung, Sitz und Aufbau der Internationalen Jute-Organisation

- (1) Hiermit wird die Internationale Jute-Organisation errichtet, welche dieses Übereinkommen durchführt und seine Anwendung überwacht.
- (2) Die Organisation übt ihre Tätigkeit durch den Internationalen Juterat und den Projektausschuß als ständige Organe sowie den Exekutivdirektor und das Personal aus. Der Rat kann durch eine außerordentliche Abstimmung für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit fest umrissenen Aufgabengebieten einsetzen.
- (3) Der Sitz der Organisation befindet sich in Dacca, Bangladesh.
- (4) Der Sitz der Organisation befindet sich stets im Hoheitsgebiet eines Mitglieds.

Artikel 4Mitgliedschaft in der Organisation

- (1) Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedern der Organisation, nämlich
- a) Ausfuhr-Mitglieder und
  - b) Einfuhr-Mitglieder.
- (2) Ein Mitglied kann seine Mitgliederkategorie unter vom Rat festgelegten Bedingungen wechseln.

Artikel 5Mitgliedschaft zwischenstaatlicher Organisationen

- (1) Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf "Regierungen" gilt gleichzeitig als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschafts-

gemeinschaft und jede andere zwischenstaatliche Organisation, die in bezug auf das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte, insbesondere von Grundstoffübereinkommen, Verantwortung hat. Dementsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder auf die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt hinsichtlich solcher zwischenstaatlicher Organisationen gleichzeitig als Bezugnahme auf die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder auf die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt durch solche zwischenstaatliche Organisationen.

(2) Bei einer Abstimmung über Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, geben diese zwischenstaatlichen Organisationen die Anzahl von Stimmen ab, die der Gesamtzahl der ihren Mitgliedstaaten nach Artikel 10 zuerkannten Stimmen gleich ist. In solchen Fällen dürfen die Mitgliedstaaten der zwischenstaatlichen Organisationen ihr Einzelstimmrecht nicht ausüben.

## KAPITEL IV - INTERNATIONALER JUTERAT

Artikel 6Zusammensetzung des Internationalen Juterats

- (1) Der Internationale Juterat, der sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammensetzt, ist das oberste Organ der Organisation.
- (2) Jedes Mitglied ist im Rat durch einen Delegierten vertreten und kann Stellvertreter und Berater zur Teilnahme an den Tagungen des Rates bestellen.
- (3) Ein Stellvertreter ist ermächtigt, für den Delegierten während dessen Abwesenheit oder unter besonderen Umständen zu handeln und abzustimmen.

Artikel 7Befugnisse und Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat übt alle Befugnisse aus und übernimmt oder veranlaßt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlich sind.
- (2) Der Rat legt in einer außerordentlichen Abstimmung die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen und mit diesem in Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen einschließlich seiner Geschäftsordnung sowie der Finanz- und Personalvorschriften der Organisation fest. Diese Finanzregelungen und -vorschriften bestimmen unter anderem die Einnahmen und Ausgaben von Mitteln des Verwaltungs- und des Sonderkontos. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren vorsehen, wonach er bestimmte Fragen ohne Sitzung entscheiden kann.
- (3) Der Rat führt die Aufzeichnungen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind.

Artikel 8Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rates

(1) Der Rat wählt für jedes Jutejahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht von der Organisation be-soldet werden.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden so gewählt, daß einer von den Delegationen der Einfuhr-Mitglieder und der andere von den Delegationen der Ausfuhr-Mitglieder gestellt wird. Diese Ämter wechseln in jedem Jahr zwischen beiden Mitgliederkategorien, wobei dies jedoch nicht ausschließt, daß einer oder beide unter besonderen Umständen durch außerordentliche Abstimmung des Rates wiedergewählt werden.

(3) Bei vorübergehender Abwesenheit des Vorsitzenden tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Bei vorübergehender Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei ständiger Abwesenheit eines oder beider kann der Rat aus der Mitte der Vertreter der Ausfuhr-Mitglieder und/oder aus der Mitte der Vertreter der Einfuhr-Mitglieder je nach Bedarf für eine vorübergehende oder ständige Tätigkeit neue Träger dieser Ämter wählen.

Artikel 9Tagungen des Rates

(1) Der Rat hält grundsätzlich in jedem halben Jutejahr eine ordentliche Tagung ab.

(2) Der Rat tritt zu außerordentlichen Tagungen zusammen, wenn er dies beschließt oder wenn es

a) vom Exekutivdirektor mit Zustimmung des Vorsitzenden des Rates, oder

- b) von der Mehrheit der Ausfuhr-Mitglieder oder der Mehrheit der Einfuhr-Mitglieder oder
- c) von Mitgliedern, die mindestens 500 Stimmen innehaben,

beantragt wird.

(3) Die Tagungen des Rates finden am Sitz der Organisation statt, sofern nicht der Rat durch außerordentliche Abstimmung etwas anderes beschließt. Tagt der Rat auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied die für die Abhaltung der Tagung außerhalb des Sitzes verursachten zusätzlichen Kosten.

(4) Die Ankündigung einer Tagung und deren Tagesordnung werden den Mitgliedern vom Exekutivdirektor spätestens 50 Tage im voraus übermittelt, außer in dringenden Fällen, in denen die Ankündigung spätestens sieben Tage im voraus übermittelt werden muß.

#### Artikel 10 Verteilung der Stimmen

(1) Die Ausfuhr-Mitglieder und die Einfuhr-Mitglieder haben insgesamt je 1 000 Stimmen.

(2) Die Stimmen der Ausfuhr-Mitglieder verteilen sich wie folgt: 150 Stimmen werden gleichmäßig auf alle Ausfuhr-Mitglieder verteilt, wobei Teilstimmen für jedes Mitglied auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; die verbleibenden Stimmen werden im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer Nettoausfuhren an Jute und Jute-Erzeugnissen während der vorausgegangenen drei Jutejahre verteilt, doch darf ein Ausfuhr-Mitglied höchstens 450 Stimmen haben. Die über die Höchstzahl hinausgehenden Stimmen werden auf alle Ausfuhr-Mitglieder mit weniger als 250 Stimmen entsprechend ihren Anteilen am Handel verteilt.

(3) Die Stimmen der Einfuhr-Mitglieder verteilen sich wie folgt: Jedes Einfuhr-Mitglied erhält bis zu fünf Grundstimmen, doch darf die Gesamtzahl der Grundstimmen 125 nicht übersteigen. Die verbleibenden Stimmen werden im Verhältnis der jährlichen Durchschnittsmenge ihrer jeweiligen Nettoeinfuhren an Jute und Jute-Erzeugnissen während des Zeitabschnitts von drei Jahren, der vier Kalenderjahre vor der Verteilung der Stimmen beginnt, verteilt.

(4) Der Rat verteilt die Stimmen für jedes Rechnungsjahr zu Beginn der ersten Tagung des betreffenden Jahres im Einklang mit diesem Artikel. Die Verteilung bleibt für den Rest dieses Jahres wirksam, sofern nicht in Absatz 5 dieses Artikels etwas anderes bestimmt ist.

(5) Sobald sich die Mitgliedschaft in der Organisation ändert oder sobald das Stimmrecht eines Mitglieds aufgrund einer Bestimmung dieses Übereinkommens zeitweilig entzogen oder zurückgegeben wird, verteilt der Rat die Stimmen innerhalb der betroffenen Kategorie oder Kategorien von Mitgliedern im Einklang mit diesem Artikel neu. Der Rat bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Neuverteilung der Stimmen wirksam wird.

(6) Teilstimmen sind nicht zulässig.

(7) Beim Auf- oder Abrunden auf ganze Stimmen wird jeder Bruchteil von weniger als 0,5 ab- und jeder Bruchteil von 0,5 und mehr aufgerundet.

### Artikel 11 Abstimmungsverfahren des Rates

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen abzugeben. Es ist allerdings nicht berechtigt, seine Stimmen zu teilen. Es kann jedoch mit den Stimmen, zu deren Aufgabe es nach Absatz 2 dieses Artikels ermächtigt ist, anders stimmen.

- (2) Durch eine schriftliche Verständigung an den Vorsitzenden des Rates kann jedes Ausfuhr-Mitglied ein anderes Ausfuhr-Mitglied und jedes Einfuhr-Mitglied ein anderes Einfuhr-Mitglied ermächtigen, bei einer Sitzung oder Tagung des Rates seine Interessen zu vertreten und seine Stimmen abzugeben.
- (3) Ein von einem anderen Mitglied zur Abgabe der diesem Mitglied nach Artikel 10 zustehenden Stimmen ermächtigtes Mitglied gibt diese Stimmen entsprechend den Weisungen des ermächtigenden Mitglieds ab.
- (4) Enthält ein Mitglied sich der Stimme, so gilt diese als nicht abgegeben.

Artikel 12  
Beschlüsse und Empfehlungen des Rates

- (1) Der Rat bemüht sich, alle Beschlüsse mit Konsens zu fassen und alle Empfehlungen in der gleichen Weise abzugeben. Kommt ein Konsens nicht zustande, so werden, soweit dieses Übereinkommen nicht eine außerordentliche Abstimmung vorsieht, alle Beschlüsse des Rates mit einfacher beiderseitiger Mehrheit gefaßt; Empfehlungen werden in der gleichen Weise abgegeben.
- (2) Wenn ein Mitglied von der Bestimmung des Artikels 11 des Absatz 2 Gebrauch macht und seine Stimmen auf einer Sitzung des Rates abgegeben werden, so gilt es für die Zwecke des Absatz 1 als anwesend und abstimmend.
- (3) Alle Beschlüsse und Empfehlungen des Rates müssen mit diesem Übereinkommen vereinbar sein.

Artikel 13  
Beschlußfähigkeit des Rates

- (1) Der Rat ist bei jeder Sitzung beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Ausfuhr-Mitglieder und die Mehrheit der Einfuhr-Mitglieder anwesend ist

und diese Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen in ihrer jeweiligen Kategorie innehaben.

(2) Ist der Rat an dem für die Sitzung festgesetzten Tag und am folgenden Tag nicht nach Absatz 1 beschlußfähig, so ist er am dritten Tag und danach beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Ausfuhr-Mitglieder und die Mehrheit der Einfuhr-Mitglieder anwesend ist und diese Mitglieder die Mehrheit der Gesamtstimmen in ihrer jeweiligen Kategorie innehaben.

(3) Eine Vertretung im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 gilt als Anwesenheit.

#### Artikel 14

##### Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

(1) Die Organisation wird, soweit irgend möglich, die Einrichtungen, Dienste und Sachkenntnisse von Organisationen wie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/GATT (ITC), der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) und der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) in Anspruch nehmen und voll nutzen. Werden deren Einrichtungen, Dienste und Sachkenntnisse vom Rat für die wirksame Tätigkeit der Organisation als unzulänglich oder unzureichend angesehen, so beschließt der Rat, wenn es nach den Umständen gerechtfertigt ist, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Arbeit wirksam durchführen zu lassen, falls erforderlich von der Organisation selbst.

(2) Der Rat trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Durchführung von Konsultationen oder zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Organen, insbesondere der UNCTAD, sowie mit der FAO und anderen in Betracht kommenden Spezialorganisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

(5) Der Rat hält die UNCTAD wegen ihrer besonderen Bedeutung im internationalen Rohstoffhandel in angemessener Weise über seine Tätigkeit und seine Arbeitsprogramme auf dem laufenden.

Artikel 15  
Zulassung von Beobachtern

Der Rat kann jeden Nicht-Mitgliedstaat oder jede der in den Artikeln 14 und 31 bezeichneten und mit dem internationalen Handel mit Jute und Jute-Erzeugnissen oder mit der Juteindustrie befaßten Organisationen einladen, den Sitzungen des Rates als Beobachter beizuhören.

Artikel 16  
Exekutivdirektor und Personal

(1) Der Rat ernennt durch eine außerordentliche Abstimmung den Exekutivdirektor.

(2) Die Anstellungsbedingungen des Exekutivdirektors werden vom Rat bestimmt.

(3) Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbeamte der Organisation; er ist dem Rat für die Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rates verantwortlich.

(4) Der Exekutivdirektor ernennt das Personal nach den vom Rat festgesetzten Vorschriften. Auf seiner ersten Tagung beschließt der Rat die Zahl der leitenden Beamten und des Fachpersonals, das der Exekutivdirektor für die ersten fünf Jahre ernennen kann. Dieses Personal wird in Etappen eingestellt. Veränderungen in der Zahl der leitenden Beamten und des Fachpersonals werden vom Rat durch außerordentliche Abstimmung beschlossen. Das Personal ist dem Exekutivdirektor verantwortlich.

(5) Weder der Exekutivdirektor noch ein Mitglied des Personals dürfen ein finanzielles Interesse an der Juteindustrie oder dem Jutehandel oder damit zusammenhängenden kommerziellen Tätigkeiten haben.

(6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen der Exekutivdirektor und das sonstige Personal von keinem Mitglied und von keiner Stelle außerhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die ihre Stellung als internationale Beamte , die letztlich dem Rat verantwortlich sind, beeinträchtigen könnten. Jedes Mitglied achtet den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Exekutivdirektors und des sonstigen Personals und versucht nicht, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

## KAPITEL V - PRIVILEGIEN UND IMMUNITÄTEN

Artikel 17  
Privilegien und Immunitäten

- (1) Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht aufzutreten.
- (2) Die Organisation bemüht sich, so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens mit der Regierung des Landes, in dem sich der Sitz der Organisation befinden wird (im folgenden als "Gastregierung" bezeichnet), ein Abkommen (im folgenden als "Amtssitzabkommen" bezeichnet) über die Rechtsstellung, die Privilegien und Immunitäten der Organisation, ihres Exekutivdirektors, ihres Personals und ihrer Sachverständigen sowie der Delegierten der Mitglieder zu schließen, die normalerweise für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Bis zum Abschluß des in Absatz 2 genannten Amtssitzabkommens ersucht die Organisation die Gastregierung, für die von der Organisation an ihre Bediensteten gezahlten Vergütungen sowie für die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte der Organisation im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Befreiung von der Besteuerung zu gewähren.
- (4) Die Organisation kann ferner mit einem oder mehreren Ländern vom Rat zu genehmigende Übereinkünfte über die Privilegien und Immunitäten schließen, die für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind.
- (5) Wenn der Sitz der Organisation in ein anderes Land verlegt wird, das Mitglied der Organisation ist, so schließt dieses Mitglied so bald wie möglich mit der Organisation ein vom Rat zu genehmigendes Amtssitzabkommen.

(6) Das Amtssitzabkommen ist von diesem Übereinkommen unabhängig. Es tritt jedoch außer Kraft,

- a) wenn dies zwischen der Gastregierung und der Organisation vereinbart wird,
- b) wenn der Sitz der Organisation aus dem Land der Gastregierung verlegt wird oder
- c) wenn die Organisation zu bestehen aufhört.

## KAPITEL VI - FINANZFRAGEN

Artikel 18  
Finanzkonten

- (1) Es werden zwei Konten eingerichtet,
- das Verwaltungskonto und
  - das Sonderkonto
- (2) Der Exekutivdirektor ist für die Verwaltung dieser Konten verantwortlich; der Rat trifft die dafür erforderlichen Vorkehrungen in seiner Geschäftsordnung.

Artikel 19  
Formen der Zahlung

- (1) Die Beiträge zum Verwaltungskonto sind in frei verwendbaren Währungen zahlbar und von Devisenbeschränkungen befreit.
- (2) Die finanziellen Beiträge zum Sonderkonto sind in frei verwendbaren Währungen zahlbar und von Devisenbeschränkungen befreit.
- (3) Der Rat kann auch beschließen, andere Formen von Beiträgen zum Sonderkonto zwecks Deckung des Bedarfes für genehmigte Vorhaben anzunehmen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Ausrüstungen oder Arbeitskräfte.

Artikel 20  
Rechnungsprüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung

- (1) Der Rat ernennt Rechnungsprüfer für die Prüfung seiner Geschäftsbücher.

(2) Eine von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüfte Darstellung des Verwaltungskontos und des Sonderkontos wird den Mitgliedern so bald wie möglich nach Abschluß jedes Jutejahrs, spätestens jedoch sechs Monate danach, zur Verfügung gestellt und in geeigneter Weise geprüft, damit sie vom Rat auf seiner nächsten Tagung genehmigt werden kann. Eine Zusammenfassung der geprüften Konten und der geprüften Bilanz wird danach veröffentlicht.

Artikel 21  
Verwaltungskonto

(1) Die für die Anwendung dieses Übereinkommens erforderlichen Ausgaben laufen über das Verwaltungskonto; sie werden aus den nach den Absätzen 3, 4 und 5 festgesetzten Jahresbeiträgen, die von den Mitgliedern nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen oder institutionellen Verfahren überwiesen werden, bestritten.

(2) Die Ausgaben für die Delegationen beim Rat, beim Projekt- ausschuß und bei den in Artikel 3 Absatz 2 bezeichneten Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden von den betreffenden Mitgliedern getragen. Verlangt ein Mitglied besondere Leistungen von der Organisation, so fordert der Rat das betreffende Mitglied auf, die Kosten der Leistungen zu bezahlen.

(3) Während der zweiten Hälfte jedes Rechnungsjahrs genehmigt der Rat den Verwaltungshaushaltsplan der Organisation für das folgende Rechnungsjahr und setzt den Beitrag jedes Mitglieds zu diesem Haushaltsplan fest.

(4) Der Beitrag jedes Mitglieds zum Verwaltungshaushaltsplan für jedes Rechnungsjahr richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmenzahl im Zeitpunkt der Genehmigung des Verwaltungshaushaltplanes für das betreffende Jahr zur Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder. Bei der Festsetzung der Beiträge werden die Stimmen jedes Mitglieds so berechnet, daß der zeitweilige Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds oder die sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmen außer Betracht bleiben.

(5) Den ersten Beitrag eines Mitglieds, das der Organisation nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens beitritt, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zustehenden Stimmenzahl und des für das laufende Rechnungsjahr verbleibenden Zeitabschnitts fest, ohne jedoch die für das laufende Rechnungsjahr für die anderen Mitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.

(6) Die Beiträge zum ersten Verwaltungshaushaltsplan sind an einem vom Rat auf seiner ersten Tagung zu bestimmenden Tag zu zahlen. Die Beiträge zu späteren Verwaltungshaushaltsplänen sind am ersten Tag jedes Rechnungsjahrs fällig. Beiträge von Mitgliedern für das Rechnungsjahr, in dem sie der Organisation beitreten, sind an dem Tag zu zahlen, an dem sie Mitglieder werden.

(7) Hat ein Mitglied seinen vollen Beitrag zum Verwaltungshaushaltsplan nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit gemäß Absatz 6 gezahlt, so ersucht der Exekutivdirektor das Mitglied, die Zahlung so bald wie möglich zu leisten. Hat das Mitglied seinen Beitrag binnen zwei Monaten nach diesem Ersuchen noch nicht gezahlt, so wird es aufgefordert, die Gründe für seine Zahlungsunfähigkeit zu nennen. Hat das Mitglied nach Ablauf von sechs Monaten nach Fälligkeit seinen Beitrag immer noch nicht gezahlt, so wird ihm sein Stimmrecht zeitweilig entzogen, sofern der Rat nicht in einer außerordentlichen Abstimmung etwas anderes beschließt. Hat das Mitglied seinen Beitrag nach Ablauf eines Monats nach dem zeitweiligen Entzug seines Stimmrechts noch nicht geleistet, so werden dem Mitglied alle Rechte aus diesem Übereinkommen vom Rat so lange entzogen, bis es seinen vollen Beitrag gezahlt hat, sofern der Rat nicht in einer außerordentlichen Abstimmung etwas anderes beschließt.

(8) Ein Mitglied, dem seine Rechte nach Absatz 7 zeitweilig entzogen worden sind, bleibt insbesondere zur Zahlung seines Beitrags verpflichtet.

Artikel 22  
Sonderkonto

(1) Im Rahmen des Sonderkontos werden zwei Unterkonten eingerichtet,

- a) das Unterkonto Projektvorbereitung und
- b) das Unterkonto Projekte.

(2) Alle Ausgaben für das Unterkonto Projektvorbereitung werden aus dem Unterkonto Projekte erstattet, falls die Projekte später genehmigt und finanziert werden. Erhält der Rat binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens keine Mittel für das Unterkonto Projektvorbereitung, so überprüft er die Lage und trifft entsprechende Maßnahmen.

(3) Alle Einnahmen im Zusammenhang mit bestimmten feststellbaren Projekten werden dem Sonderkonto gutgeschrieben. Alle durch diese Projekte entstehenden Ausgaben, einschließlich Vergütung und Reisekosten für Berater und Sachverständige, gehen zu Lasten des Sonderkontos.

(4) Die möglichen Finanzquellen für das Sonderkonto sind

- a) das zweite Konto des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, sobald dieser errichtet ist
- b) regionale und internationale Finanzinstitutionen wie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank und die Afrikanische Entwicklungsbank usw. und
- c) freiwillige Beiträge

(5) Der Rat legt in einer außerordentlichen Abstimmung die Bedingungen fest, zu denen er, sobald und sofern angebracht, durch Darlehen zu finanzierende Projekte fördern würde, wenn ein oder mehrere Mitglieder freiwillig alle Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten für diese Darlehen übernommen haben. Die Organisation übernimmt keine Verpflichtungen für diese Darlehen.

(6) Der Rat kann einen Rechtsträger, einschließlich eines oder mehrerer Mitglieder, mit dessen Zustimmung benennen und unterstützen, damit er Darlehen zur Finanzierung genehmigter Projekte erhält und alle damit zusammenhängenden Verpflichtungen übernimmt, wobei sich die Organisation jedoch das Recht vorbehält, die Verwendung der Mittel zu überwachen und die Durchführung der so finanzierten Projekte weiterzuverfolgen. Die Organisation ist jedoch nicht für die von einzelnen Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern erteilten Garantien verantwortlich.

(7) Kein Mitglied haftet aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Organisation für Verbindlichkeiten, die durch die Aufnahme oder Vergabe von Krediten durch ein anderes Mitglied oder einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit Projekten entstehen.

(8) Werden der Organisation freiwillige Mittel ohne Zweckbindung angeboten, so kann der Rat diese Mittel annehmen. Diese Mittel können zur Vorbereitung von Projekten sowie für genehmigte Projekte eingesetzt werden.

(9) Der Exekutivdirektor bemüht sich, zu vom Rat beschlossenen Bedingungen ausreichende und abgesicherte Geldmittel für vom Rat genehmigte Projekte zu erhalten.

(10) Die Mittel des Sonderkontos dürfen nur für genehmigte Projekte oder zur Vorbereitung von Projekten verwendet werden.

(11) Beiträge für bestimmte genehmigte Projekte dürfen nur für die Projekte verwendet werden, für die sie ursprünglich bestimmt waren, sofern nicht der Rat im Einvernehmen mit dem Beitragszahler etwas

anderes beschließt. Nach Abschluß eines Projekts zahlt die Organisation jedem Beitragszahler für bestimmte Projekte die restlichen Mittel im Verhältnis seines Anteils an den ursprünglich zur Finanzierung des Projekts geleisteten Gesamtbeiträgen zurück, sofern der Beitragszahler nicht einer anderen Lösung zustimmt.

(12) Der Rat kann gegebenenfalls die Finanzierung des Sonderkontos überprüfen.

## KAPITEL VII - GESCHAFTSTÄTIGKEIT

Artikel 23Projekte

- (1) Um die in Artikel 1 dargelegten Ziele zu erreichen wird der Rat fortlaufend und in Entsprechung von Artikel 14 Absatz 1 Projekte auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, der Marktförderung und Kostensenkung sowie andere vom Rat genehmigte einschlägige Projekte bestimmen, ihre Vorbereitung und Durchführung veranlassen und sie im Hinblick auf ihre Wirksamkeit weiterverfolgen.
- (2) Der Exekutivdirektor legt dem Projektausschuß Vorschläge für die in Absatz 1 bezeichneten Projekte vor. Diese Vorschläge werden spätestens zwei Monate vor der Tagung des Ausschusses, bei der sie geprüft werden sollen, an alle Mitglieder verteilt. Aufgrund dieser Vorschläge entscheidet der Ausschuß, welche Arbeiten zur Projektvorbereitung unternommen werden sollen. Diese Vorbereitungsarbeiten werden vom Exekutivdirektor im Einklang mit vom Rat anzunehmenden Regelungen und Vorschriften veranlaßt.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeiten zur Projektvorbereitung, einschließlich der genauen Kosten, des möglichen Nutzens, der Dauer, des Standorts und der möglichen ausführenden Stellen, werden vom Exekutivdirektor dem Ausschuß vorgelegt, nachdem sie spätestens zwei Monate vor der Tagung des Ausschusses, bei der sie geprüft werden sollen, an alle Mitglieder verteilt worden sind.
- (4) Der Ausschuß prüft die Ergebnisse der Arbeiten zur Projektvorbereitung und erteilt dem Rat Empfehlungen zu den Projekten.
- (5) Der Rat prüft die Empfehlungen und beschließt durch eine außerordentliche Abstimmung über die vorgeschlagenen Projekte im Hinblick auf ihre Finanzierung nach den Artikeln 22 und 27.

(6) Der Rat beschließt über die Rangfolge der Projekte untereinander.

(7) Zunächst gibt der Rat den von der FAO und dem ITC für die Vorbereitenden Tagungen über Jute und Jute-Erzeugnisse im Rahmen des Integrierten Rohstoffprogramms ausgearbeiteten Projekten sowie anderen vom Rat genehmigten durchführbaren Projekten Vorrang.

(8) Der Rat holt die Genehmigung eines Mitglieds ein, bevor er ein Projekt in dessen Hoheitsgebiet genehmigt.

(9) Der Rat kann durch eine außerordentliche Abstimmung die Förderung eines Projekts beenden.

Artikel 24  
Forschung und Entwicklung

Projekte auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sollen unter anderem auf folgende Zielsetzungen ausgerichtet sein:

- a) Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktivität und der Faserqualität,
- b) Verbesserung der Herstellungsverfahren für bestehende und neue Erzeugnisse,
- c) Erschließung neuer Endverwendungszwecke und Verbesserung bestehender Erzeugnisse.

Artikel 25  
Marktförderung

Projekte auf dem Gebiet der Marktförderung sollen unter anderem darauf ausgerichtet sein, die Märkte für bestehende Erzeugnisse zu erhalten und auszuweiten und Märkte für neue Erzeugnisse zu erschließen.

Artikel 26  
Kostensenkung

Die Projekte auf dem Gebiet der Kostensenkung sollen unter anderem, und soferne zweckmäßig, darauf gerichtet sein, die Verfahren und Methoden in Bezug auf die landwirtschaftliche Produktivität und die Faserqualität zu verbessern, die Verfahren und Methoden in Bezug auf Arbeits-, Material- und Kapitalkosten in der juteverarbeitenden Industrie zu verbessern und Informationen über die der Jutewirtschaft gegenwärtig zur Verfügung stehenden wirksamsten Verfahren und Methoden zum Nutzen der Mitglieder zu sammeln und auf dem neuesten Stand zu halten.

Artikel 27  
Kriterien für die Genehmigung von Projekten

Der Genehmigung von Projekten durch den Rat werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Sie müssen die Möglichkeit bieten, jetzt oder in Zukunft mehr als einem Ausfuhr-Mitglied zu nutzen, und für die Jutewirtschaft insgesamt von Nutzen sein;
- b) sie müssen mit der Erhaltung oder Ausweitung des internationalen Handels mit Jute und Jute-Erzeugnissen in Zusammenhang stehen;
- c) sie müssen kurzfristig oder langfristig Aussichten auf günstige wirtschaftliche Ergebnisse in Bezug auf die Kosten bieten;
- d) sie müssen dem Umfang des internationalen Handels mit Jute und Jute-Erzeugnissen entsprechen;
- e) sie müssen die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit oder die Marktaussichten von Jute und Jute-Erzeugnissen verbessern können.

Artikel 28  
Projektausschuß

(1) Hiermit wird ein Projektausschuß (im folgenden als "Ausschuß" bezeichnet) eingesetzt. Er ist dem Rat verantwortlich und arbeitet unter dessen Aufsicht.

(2) Die Teilnahme im Ausschuß steht allen Mitgliedern offen. Die Geschäftsordnung sowie die Verteilung der Stimmen und das Abstimmungsverfahren des Rates gelten sinngemäß für den Ausschuß. Sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt, tritt er viermal im Jahr oder auf Ersuchen des Rates zusammen.

(3) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Er prüft die in Artikel 23 bezeichneten Vorschläge für Projekte, begutachtet und bewertet sie in technischer Hinsicht;
- b) er beschließt über Arbeiten zur Projektvorbereitung und
- c) er schlägt dem Rat Empfehlungen in Bezug auf Projekte vor.

## KAPITEL VIII - BEZIEHUNGEN ZUM GEMEINSAMEN FONDS FÜR ROHSTOFFE

Artikel 29Beziehungen zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

Sobald der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe seine Tätigkeit aufnimmt, zieht die Organisation vollen Nutzen aus dessen Einrichtungen entsprechend den Grundsätzen, die in dem Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe festgelegt sind.

KAPITEL IX - ERÖRTERUNG WICHTIGER FRAGEN  
BETREFFEND JUTE UND JUTE-ERZEUGNISSE

Artikel 30

Stabilisierung, Wettbewerb mit Kunststoffen  
und andere Fragen

- (1) Der Rat setzt die Erörterung der Fragen der Stabilisierung der Preise und der Versorgung bei Jute und Jute-Erzeugnissen für die Ausfuhr fort, um für diese Fragen Lösungen zu finden. Eine Lösung, die im Anschluß an eine solche Erörterung vereinbart wird und Maßnahmen zur Folge hat, die in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, kann nur durch eine Änderung des Übereinkommens nach Artikel 42 durchgeführt werden.
- (2) Der Rat erörtert Fragen in Bezug auf den Wettbewerb zwischen Jute und Jute-Erzeugnissen einerseits und Kunststoffen und Ersatz-Erzeugnissen andererseits.
- (3) Der Rat sorgt dafür, daß andere wichtige Fragen in Bezug auf Jute und Jute-Erzeugnisse fortlaufend erörtert werden.

## KAPITEL X - STATISTIKEN, UNTERSUCHUNGEN UND INFORMATION

Artikel 51Statistiken, Untersuchungen und Information

- (1) Der Rat stellt enge Beziehungen zu geeigneten internationalen Organisationen, insbesondere der FAO, her, um dazu beizutragen, daß neue und zuverlässige Daten und Informationen über alle Faktoren verfügbar sind, die einen Einfluß auf Jute und Jute-Erzeugnisse haben. Die Organisation wird alle statistischen Angaben über Produktion, Handel, Angebot, Vorräte, Verbrauch und Preise von Jute, Jute-Erzeugnissen, Kunststoffen und Ersatzerzeugnissen sammeln, ordnen und erforderlichenfalls veröffentlichen soweit dies für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder legen innerhalb einer angemessenen Zeit alle Statistiken und Angaben vor, deren Verbreitung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht unvereinbar ist.
- (3) Der Rat veranlaßt die Durchführung von Untersuchungen über die Trends sowie die kurz- und langfristigen Probleme der Welt-Jutewirtschaft.
- (4) Der Rat stellt sicher, daß keine veröffentlichten Informationen die Vertraulichkeit der Geschäfte von Personen oder Gesellschaften beeinträchtigen, die Jute, Jute-Erzeugnisse, Kunststoffe und Ersatzerzeugnisse herstellen, bearbeiten oder vermarkten.

Artikel 32Jahresbericht sowie Bericht über die Beurteilung und Überprüfung der Lage

- (1) Der Rat veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß jedes Jutejahrs einen Jahresbericht über seine Tätigkeit sowie alle anderen Informationen, die er für zweckdienlich erachtet.

(2) Der Rat beurteilt und überprüft jedes Jahr die Lage und die Aussichten der Jute auf dem Weltmarkt, einschließlich des Standes des Wettbewerbs mit Kunststoffen und Ersatzerzeugnissen, und unterrichtet die Mitglieder von den Ergebnissen der Überprüfung.

(3) Die Überprüfung wird anhand der von den Mitgliedern vorgelegten Informationen über nationale Produktion, Vorräte, Ausfuhren und Einführen, Verbrauch und Preise von Jute, Jute-Erzeugnissen, Kunststoffen und Ersatzerzeugnissen sowie anderer Informationen durchgeführt, die dem Rat entweder unmittelbar oder durch die zuständigen Organisationen im System der Vereinten Nationen, einschließlich UNCTAD und FAO, und geeignete zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

## KAPITEL XI - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 33Beschwerden und Streitigkeiten

Jede Beschwerde darüber, daß ein Mitglied seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachgekommen ist, und jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens sind dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidungen des Rates über diese Angelegenheiten sind endgültig und bindend.

Artikel 34Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder

- (1) Während der Laufzeit dieses Übereinkommens bemühen sich die Mitglieder nach besten Kräften und arbeiten zusammen, um die Erreichung seiner Ziele zu fördern und Maßnahmen zu verhindern, die gegen diese Ziele gerichtet sind.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die vom Rat aufgrund dieses Übereinkommens gefaßten Beschlüsse als bindend anzuerkennen, und bemühen sich, keine Maßnahmen durchzuführen, welche diese Beschlüsse einengen oder ihnen zuwiderlaufen würden.

Artikel 35Befreiung von Verpflichtungen

- (1) Sofern dies aufgrund von in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich vorgesehenen außergewöhnlichen Umständen oder Notfällen oder höherer Gewalt erforderlich ist, kann der Rat durch eine außerordentliche Abstimmung ein Mitglied von einer Verpflichtung aus diesem Übereinkommen befreien, wenn er von diesem Mitglied eine zufriedenstellende Erklärung über die Gründe für die Nichterfüllung der Verpflichtung erhalten hat.

(2) Bei einer Befreiung nach Absatz 1 legt der Rat ausdrücklich die Bedingungen, die Geltungsdauer und die Gründe für eine solche Befreiung dar.

### Artikel 56

#### Differenzierende und korrigierende Maßnahmen

(1) Die Entwicklungsländer unter den Einfuhr-Mitgliedern, deren Interessen durch die im Rahmen dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen beeinträchtigt werden, können beim Rat angemessene differenzierende und korrigierende Maßnahmen beantragen.

Der Rat berät, ob er solche angemessenen Maßnahmen im Einklang mit Abschnitt III Absätze 3 und 4 der Resolution 95 (IV) der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung treffen soll.

(2) Unbeschadet der Interessen anderer Ausfuhr-Mitglieder berücksichtigt der Rat bei seiner Tätigkeit besonders die Bedürfnisse eines einzelnen Ausfuhr-Mitglieds, das zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört.

## KAPITEL XII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung

- (1) Dieses Übereinkommen liegt vom 3. Jänner bis zum 30. Juni 1983 am Sitz der Vereinten Nationen für die zur Konferenz der Vereinten Nationen von 1981 über Jute und Jute-Erzeugnisse eingelagenen Regierungen zur Unterzeichnung auf.
- (2) Jede in Absatz 1 genannte Regierung kann
- a) bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens erklären, daß sie durch die Unterzeichnung ihre Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein;
  - b) dieses Übereinkommen nach der Unterzeichnung durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Depositär ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

Artikel 38Depositär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Depositär dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 39Notifikation der vorläufigen Anwendung

- (1) Eine unterzeichnende Regierung, die die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens beabsichtigt, oder eine Regierung, für die der Rat Beitrittsbedingungen festgelegt hat, die jedoch ihre Urkunde noch nicht hinterlegen konnte, kann dem

Depositär jederzeit notifizieren, daß sie dieses Übereinkommen entweder vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens gemäß Artikel 40 an oder, wenn es bereits in Kraft ist, von einem bestimmten Tag an vorläufig anwenden wird. Im Zeitpunkt ihrer Notifikation der vorläufigen Anwendung erklärt sich jede Regierung zum Ausfuhr-Mitglied oder zum Einfuhr-Mitglied.

(2) Eine Regierung, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels notifiziert hat, daß sie dieses Übereinkommen von seinem Inkrafttreten an oder, wenn es bereits in Kraft ist, von einem bestimmten Tag an anwenden wird, ist von diesem Zeitpunkt an vorläufiges Mitglied der Organisation, bis sie ihre Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde hinterlegt und dadurch Mitglied wird.

Artikel 40  
Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am 1. Juli 1983 oder an einem späteren Tag endgültig in Kraft, wenn bis dahin drei Regierungen, auf die mindestens 85 v.H. der Nettoausfuhren gemäß Anlage A entfallen, und 20 Regierungen, auf die mindestens 65 v.H. der Nettoeinfuhren gemäß Anlage B entfallen, dieses Übereinkommen gemäß Artikel 37 Absatz 2 lit. a) unterzeichnet oder ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am 1. Juli 1983 oder an einem späteren Tag vorläufig in Kraft, wenn bis dahin drei Regierungen, auf die mindestens 85 v.H. der Nettoausfuhren gemäß Anlage A entfallen, und 20 Regierungen, auf die mindestens 65 v.H. der Nettoeinfuhren gemäß Anlage B entfallen, dieses Übereinkommen nach Artikel 37 Absatz 2 lit. a) unterzeichnet oder ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt oder dem Depositär gemäß Artikel 39 notifiziert haben, daß sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden werden.

(3) Sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Artikels bis zum 1. Jänner 1984 nicht erfüllt, so lädt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Regierungen, die dieses Übereinkommen nach Artikel 37 Absatz 2 lit. a) unterzeichnet oder Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt oder dem Depositär notifiziert haben, daß sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden werden, ein, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zusammenzutreten und zu beschließen, dieses Übereinkommen untereinander ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig in Kraft zu setzen. Während der Zeit, in der dieses Übereinkommen nach diesem Absatz vorläufig in Kraft ist, sind die Regierungen, die beschlossen haben, dieses Übereinkommen untereinander ganz oder teilweise vorläufig in Kraft zu setzen, vorläufige Mitglieder. Diese Regierungen können zusammentreten, um die Lage zu überprüfen und zu entscheiden, ob dieses Übereinkommen zwischen ihnen endgültig in Kraft treten oder vorläufig in Kraft bleiben oder außer Kraft treten soll.

(4) Für jede Regierung, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt, tritt es am Tag dieser Hinterlegung in Kraft.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beraumt die erste Tagung des Rates so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens an.

#### Artikel 41

#### Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht den Regierungen aller Staaten zu den vom Rat festgesetzten Bedingungen, einschließlich einer Frist für die Hinterlegung der Beitrittsurkunden, zum Beitritt offen. Der Rat kann jedoch Regierungen, die ihre Beitrittsurkunde bis zu der in den Beitrittsbedingungen festgesetzten Frist nicht hinterlegen können, Fristverlängerungen gewähren.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Depositär.

Artikel 42

Änderungen

(1) Der Rat kann durch eine außerordentliche Abstimmung den Mitgliedern eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen.

(2) Der Rat setzt den Tag fest, bis zu dem die Mitglieder dem Depositär zu notifizieren haben, ob sie die Änderung annehmen.

(3) Eine Änderung tritt 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Annahmenotifikationen von Mitgliedern, die mindestens zwei Dritteln der Ausfuhr-Mitglieder umfassen und auf die mindestens 85 v.H. der Stimmen der Ausfuhr-Mitglieder entfallen, sowie von Mitgliedern, die mindestens zwei Dritteln der Einfuhr-Mitglieder umfassen und auf die mindestens 85 v.H. der Stimmen der Einfuhr-Mitglieder entfallen, beim Depositär eingegangen sind.

(4) Nachdem der Depositär dem Rat mitgeteilt hat, daß die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderung erfüllt sind, kann ein Mitglied ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 über den vom Rat festgesetzten Tag dem Depositär noch seine Annahme der Änderung notifizieren, sofern diese Notifikation vor Inkrafttreten der Änderung erfolgt.

(5) Ein Mitglied, das seine Annahme einer Änderung bis zu dem Tag, an dem diese Änderung in Kraft tritt, nicht notifiziert hat, scheidet mit diesem Tag als Vertragspartei dieses Übereinkommens aus, sofern es nicht dem Rat überzeugend dargelegt hat, daß die Annahme wegen Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner verfassungsrechtlichen oder institutionellen Verfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden konnte, und sofern der Rat nicht beschließt, die für die Annahme der Änderung festgesetzte Frist für dieses Mitglied zu verlängern. Ein solches Mitglied ist durch die Änderung nicht gebunden, solange es deren Annahme nicht notifiziert hat.

(6) Sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderung bis zu dem vom Rat gemäß Absatz 2 dieses Artikels festgesetzten Tag nicht erfüllt, so gilt die Änderung als zurückgezogen.

Artikel 43  
Rücktritt

(1) Ein Mitglied kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Kündigung von diesem Übereinkommen zurücktreten. Das Mitglied setzt gleichzeitig den Rat von seiner Entscheidung in Kenntnis.

(2) Der Rücktritt wird 90 Tage nach Eingang der Kündigung beim Depositär wirksam.

Artikel 44  
Ausschluß

Stellt der Rat fest, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und stellt er überdies fest, daß durch diese Verletzung die Durchführung dieses Übereinkommens erheblich beeinträchtigt wird, so kann er dieses Mitglied durch eine außerordentliche Abstimmung von diesem Übereinkommen ausschließen. Der Rat notifiziert dies umgehend dem Depositär. Ein Jahr nach dem Beschuß des Rates scheidet dieses Mitglied als Vertragspartei dieses Übereinkommens aus.

Artikel 45

Kontenabrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen  
Mitgliedern oder Mitgliedern, die nicht in der Lage  
sind, eine Änderung anzunehmen

(1) Gemäß diesem Artikel regelt der Rat die Kontenabrechnung mit einem Mitglied, das als Vertragspartei dieses Übereinkommens ausscheidet, weil es

- a) gemäß Artikel 42 eine Änderung dieses Übereinkommens nicht angenommen hat,
- b) gemäß Artikel 43 von diesem Übereinkommen zurückgetreten ist oder
- c) gemäß Artikel 44 von diesem Übereinkommen ausgeschlossen worden ist.

(2) Der Rat behält die Beiträge ein, die von einem Mitglied, das als Vertragspartei dieses Übereinkommens ausscheidet, in das Verwaltungskonto eingezahlt worden sind.

(3) Ein Mitglied, das eine angemessene Erstattung gemäß diesem Artikel erhalten hat, hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös oder an den anderen Vermögenswerten der Organisation. Ein solches Mitglied ist auch nicht für ein Defizit haftbar, das der Organisation nach dieser Erstattung entstanden ist.

#### Artikel 46

##### Geltungsdauer, Verlängerung und Beendigung

(1) Dieses Übereinkommen bleibt für einen Zeitabschnitt von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten in Kraft, sofern der Rat nicht durch eine außerordentliche Abstimmung beschließt, es zu verlängern, neu auszuhandeln oder zu beenden.

(2) Vor Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fünfjahresfrist kann der Rat durch eine außerordentliche Abstimmung beschließen, dieses Übereinkommen um höchstens zwei Jahre zu verlängern und/oder neu auszuhandeln.

(3) Sind vor Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fünfjahresfrist Verhandlungen für ein neues Übereinkommen zur Ablösung dieses Übereinkommens noch nicht abgeschlossen, so kann der Rat durch eine außerordentliche Abstimmung dieses Übereinkommen um einen von ihm zu beschließenden Zeitabschnitt verlängern.

- (4) Ist vor Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fünfjahresfrist ein neues Übereinkommen zur Ablösung dieses Über- einkommens ausgehandelt worden, aber noch nicht endgültig oder vorläufig in Kraft getreten, so kann der Rat durch eine außer- ordentliche Abstimmung dieses Übereinkommens bis zum vorläufigen oder endgültigen Inkrafttreten des neuen Übereinkommens verlängern.
- (5) Wird ein neues Internationales Jute-Übereinkommen ausgehandelt und tritt es während einer Verlängerungszeit für dieses Überein- kommen gemäß Absatz 2, 3 oder 4 dieses Artikels in Kraft, so wird dieses verlängerte Übereinkommen mit Inkrafttreten des neuen Über- einkommens beendet.
- (6) Der Rat kann jederzeit durch eine außerordentliche Abstimmung beschließen, dieses Übereinkommen mit Wirkung von einem von ihm bestimmten Zeitpunkt zu beenden.
- (7) Ungeachtet der Beendigung dieses Übereinkommens bleibt der Rat höchstens 18 Monate weiterbestehen, um die Auflösung der Organisation einschließlich der Kontenabrechnung durchzuführen; vorbehaltlich der einschlägigen Beschlüsse, die durch außerordent- liche Abstimmung zu fassen sind, hat er während dieser Zeit alle Befugnisse und Aufgaben, die für diese Zwecke notwendig sind.
- (8) Der Rat notifiziert dem Depositär alle gemäß diesem Artikel gefaßten Beschlüsse.

Artikel 47  
Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen an den angegebenen Tagen mit ihrer Unterschrift versehen.

GESCHEHEN zu Genf am 1. Oktober 1982; der arabische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist in gleicher Weise authentisch.

## ANLAGE A

DIE FÜR DIE ANWENDUNG DES ARTIKELS 40 FESTGESETZTEN ANTEILE DER EINZELNEN AUSFUHRLÄNDER AN DEN GESAMTNETTOAUSFUHREN VON JUTE UND JUTE-ERZEUGNISSEN DER LÄNDER, DIE AN DER KONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN VON 1981 ÜBER JUTE UND JUTE-ERZEUGNISSE TEILGENOMMEN HABEN,

	<u>von Hundert</u>
Bangladesh	56,668
Brasilien	0,921
Indien	31,457
Nepal	3,452
Peru	0,097
Thailand	7,405
<hr/>	
Insgesamt	100,000

## ANLAGE B

DIE FÜR DIE ANWENDUNG VON ARTIKEL 40 FESTGESETZTEN ANTEILE DER EINZELNEN EINFUHRLÄNDER UND -LÄNDERGRUPPEN AN DEN GESAMTNETTO-EINFÜHREN VON JUTE UND JUTE-ERZEUGNISSEN DER LÄNDER, DIE AN DER KONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN VON 1981 ÜBER JUTE UND JUTE-ERZEUGNISSE TEILGENOMMEN HABEN,

von Hundert

Algerien	0.916
Australien	7.067
Österreich	0.252
Bulgarien	1.572
Kanada	1.702
Kolumbien	0.000
Costa Rica	0.000
Kuba	5.258
Tschechoslowakei	1.236
Ekuador	0.000
Ägypten	2.747
El Salvador	0.542
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	16.316
Belgien/Luxemburg	2.892
Dänemark	0.313
Frankreich	2.778
Deutschland, Bundesrepublik	2.831
Griechenland	0.420
Irland	0.366
Italien	1.244
Niederlande	1.740
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	3.732
Finnland	0.191
Ghana	0.336
Ungarn	0.420
Indonesien	2.366
Irak	1.915

	<u>von Hundert</u>
Japan	5.952
Madagaskar	0.350
Malaysia	0.160
Malta	0.000
Mauretanien	0.008
Mexiko	0.359
Nikaragua	0.122
Nigerien	0.626
Norwegen	0.168
Pakistan	7.547
Philippinen	0.259
Polen	1.221
Korea, Republik	0.443
Rumänien	0.885
Saudi Arabien	0.313
Senegal	0.023
Spanien	0.664
Sudan	3.846
Schweden	0.046
Schweiz	0.267
Syrien, arabische Republik	1.740
Tunesien	0.328
Türkei	1.160
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	11.729
Vereinigte Republik von Tansanien	0.702
Vereinigte Staaten von Amerika	16.644
Venezuela	0.053
Jugoslawien	1.526
Zaire	0.023
<hr/>	
<u>Total</u>	100.000

**INTERNATIONAL AGREEMENT  
ON JUTE AND JUTE PRODUCTS, 1982**



**UNITED NATIONS  
1982**

## PREAMBLE

The Parties to this Agreement,

Recalling the Declaration and the Programme of Action on the Establishment of a New International Economic Order,

Recalling resolutions 93 (IV) and 124 (V) on the Integrated Programme for Commodities adopted by the United Nations Conference on Trade and Development at its fourth and fifth sessions,

Recalling further the Substantial New Programme of Action for the 1980s for the Least Developed Countries, and in particular paragraph 82 thereof,

Recognizing the importance of jute and jute products to the economies of many developing exporting countries,

Considering that close international co-operation in finding solutions to the problems facing this commodity will further the economic development of the exporting countries and strengthen economic co-operation between exporting and importing countries,

Have agreed as follows:

**CHAPTER I - OBJECTIVES****Article 1****Objectives**

1. For the benefit of both exporting and importing members, and with a view to achieving the relevant objectives adopted by the United Nations Conference on Trade and Development in its resolutions 93 (IV) and 124 (V) on the Integrated Programme for Commodities and taking account of its resolution 98 (IV), the objectives of the International Agreement on Jute and Jute Products, 1982 (hereinafter referred to as "this Agreement") shall be:

- (a) To improve structural conditions in the jute market;
  - (b) To enhance the competitiveness of jute and jute products;
  - (c) To maintain and enlarge existing markets as well as to develop new markets for jute and jute products;
  - (d) To develop production of jute and jute products with a view to improving, inter alia, their quality for the benefit of importing and exporting members;
  - (e) To develop production, exports and imports of jute and jute products as regards quantity so as to meet the requirements of world demand and supply.
2. The objectives referred to in paragraph 1 of this article should be met in particular by means of:
- (a) Projects of research and development, market promotion and cost reduction;
  - (b) Collation and dissemination of information relating to jute and jute products;
  - (c) Consideration of important issues concerning jute and jute products, such as the questions of stabilization of prices and supplies and of competition with synthetics and substitutes.

**CHAPTER II - DEFINITIONS****Article 2****Definitions**

For the purposes of this Agreement:

- (1) "Jute" means raw jute, kenaf and other allied fibres, including Urena lobata, Abutilon avicennae and Cephalonema polyandrum;
- (2) "Jute products" means products made wholly or almost wholly of jute, or products whose largest component by weight is jute;
- (3) "Member" means a Government or an intergovernmental organization as provided for in article 5 which has consented to be bound by this Agreement provisionally or definitively;
- (4) "Exporting member" means a member whose exports of jute and jute products exceed its imports of jute and jute products and which has declared itself to be an exporting member;
- (5) "Importing member" means a member whose imports of jute and jute products exceed its exports of jute and jute products and which has declared itself to be an importing member;
- (6) "Organization" means the International Jute Organization established in accordance with article 3;
- (7) "Council" means the International Jute Council established in accordance with article 6;
- (8) "Special vote" means a vote requiring at least two thirds of the votes cast by exporting members present and voting and at least two thirds of the votes cast by importing members present and voting, counted separately, on condition that these votes are cast by a majority of exporting members and by at least four importing members present and voting;
- (9) "Simple distributed majority vote" means a vote requiring more than half of the total votes of exporting members present and voting and more than half of the total votes of the importing members present and voting counted separately. The votes required for exporting members must be cast by a majority of exporting members present and voting;
- (10) "Financial year" means the period from 1 July to 30 June inclusive;

(11) "Jute year" means the period from 1 July to 30 June inclusive;

(12) "Exports of jute" or "exports of jute products" means any jute or jute products which leave the customs territory of any member; and "imports of jute" or "imports of jute products" means any jute or jute products which enter the customs territory of any member, provided that, for the purposes of these definitions, customs territory shall, in the case of a member which comprises more than one customs territory, be deemed to refer to the combined customs territories of that member; and

(13) "Freely usable currencies" means the deutsche mark, the French franc, the Japanese yen, the pound sterling, the United States dollar and any other currency which has been designated from time to time by a competent international monetary organization as being in fact widely used to make payments for international transactions and widely traded in the principal exchange markets.

**CHAPTER III - ORGANIZATION AND ADMINISTRATION****Article 3****Establishment, headquarters and structure of the International Jute Organization**

1. The International Jute Organization is hereby established to administer the provisions and supervise the operation of this Agreement.
2. The Organization shall function through the International Jute Council and the Committee on Projects as permanent bodies, and the Executive Director and the staff. The Council may, by special vote, establish for specific purposes committees and working groups with specified terms of reference.
3. The headquarters of the Organization shall be in Dacca, Bangladesh.
4. The headquarters of the Organization shall at all times be located in the territory of a member.

**Article 4****Membership in the Organization**

1. There shall be two categories of membership in the Organization, namely:
  - (a) Exporting; and
  - (b) Importing.
2. A member may change its category of membership on such conditions as the Council shall establish.

**Article 5****Membership by intergovernmental organizations**

1. Any reference in this Agreement to "Governments" shall be construed as including the European Economic Community and any other intergovernmental organization having responsibilities in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements, in particular commodity agreements. Accordingly, any reference in this Agreement to signature, ratification, acceptance or approval, or to notification of provisional application, or to accession shall, in the case of such intergovernmental organizations, be

construed as including a reference to signature, ratification, acceptance or approval, or to notification of provisional application, or to accession, by such intergovernmental organizations.

2. In the case of voting on matters within their competence, such intergovernmental organizations shall vote with a number of votes equal to the total number of votes attributable to their member States in accordance with article 10. In such cases, the member States of such intergovernmental organizations shall not be entitled to exercise their individual voting rights.

## CHAPTER IV - INTERNATIONAL JUTE COUNCIL

Article 6Composition of the International Jute Council

1. The highest authority of the Organization shall be the International Jute Council, which shall consist of all the members of the Organization.
2. Each member shall be represented in the Council by one delegate, and may designate alternates and advisers to attend sessions of the Council.
3. An alternate delegate shall be empowered to act and vote on behalf of the delegate during the latter's absence or in special circumstances.

Article 7Powers and functions of the Council

1. The Council shall exercise all such powers and perform or arrange for the performance of all such functions as are necessary to carry out the provisions of this Agreement.
2. The Council shall, by special vote, adopt such rules and regulations as are necessary to carry out the provisions of this Agreement and are consistent therewith, including its own rules of procedure and the financial and staff regulations of the Organization. Such financial rules and regulations shall govern, inter alia, the receipt and expenditure of funds under the Administrative and Special Accounts. The Council may, in its rules of procedure, provide for a procedure whereby it may, without meeting, decide specific questions.
3. The Council shall keep such records as are required for the performance of its functions under this Agreement.

Article 8Chairman and Vice-Chairman of the Council

1. The Council shall elect for each jute year a Chairman and a Vice-Chairman, who shall not be paid by the Organization.
2. The Chairman and the Vice-Chairman shall be elected, one from among the representatives of exporting members and the other from among the representatives of importing members. These offices shall alternate each year between the two

categories of members, provided, however, that this shall not prohibit the re-election of either or both, under exceptional circumstances, by special vote of the Council.

3. In the temporary absence of the Chairman, the Vice-Chairman shall act in his place. In the temporary absence of both the Chairman and the Vice-Chairman or the permanent absence of one or both of them, the Council may elect new officers from among the representatives of the exporting members and/or from among the representatives of the importing members, as the case may be, on a temporary or permanent basis.

### Article 9

#### Sessions of the Council

1. As a general rule, the Council shall hold one regular session in each half of the jute year.

2. The Council shall meet in special session whenever it so decides or at the request of:

- (a) The Executive Director, in agreement with the Chairman of the Council; or
- (b) A majority of exporting members or a majority of importing members; or
- (c) Members holding at least 500 votes.

3. Sessions of the Council shall be held at the headquarters of the Organization unless the Council, by special vote, decides otherwise. If on the invitation of any member the Council meets elsewhere than at the headquarters of the Organization, that member shall pay the additional cost of holding the meeting away from headquarters.

4. Notice of any session and the agenda for the session shall be communicated to members by the Executive Director at least 30 days in advance, except in cases of emergency when notice shall be communicated at least seven days in advance.

### Article 10

#### Distribution of votes

1. The exporting members shall together hold 1,000 votes and the importing members shall together hold 1,000 votes.

2. The votes of the exporting members shall be distributed as follows: 150 votes shall be divided equally among all exporting members to the nearest whole vote for each member; the remaining votes shall be distributed in proportion to the average volume of their net exports of jute and jute products during the preceding three jute years, provided that the maximum number of votes of any exporting member shall not exceed 450. The surplus votes in excess of the maximum shall be distributed to all exporting members having less than 250 votes individually, in proportion to their trade shares.

3. The votes of importing members shall be distributed as follows: each importing member shall have up to five initial votes provided that the total of initial votes shall not exceed 125. The remaining votes shall be distributed in proportion to the annual average of the volume of their respective net imports of jute and jute products during the three-year period commencing four calendar years prior to the distribution of votes.

4. The Council shall distribute the votes for each financial year at the beginning of the first session of that year in accordance with the provisions of this article. Such distribution shall remain in effect for the rest of that year, except as provided for in paragraph 5 of this article.

5. Whenever the membership of the Organization changes or when any member has its voting rights suspended or restored under any provision of this Agreement, the Council shall redistribute the votes within the affected category or categories of members in accordance with the provisions of this article. The Council shall decide the date on which the redistribution of votes shall become effective.

6. There shall be no fractional votes.

7. In rounding to the nearest whole vote, any fraction less than 0.5 shall be rounded downward and any fraction greater than or equal to 0.5 shall be rounded upward.

#### Article 11

##### Voting procedure of the Council

1. Each member shall be entitled to cast the number of votes it holds and no member shall be entitled to divide its votes. A member may, however, cast differently from such votes any votes which it is authorized to cast under paragraph 2 of this article.

2. By written notification to the Chairman of the Council, any exporting member may authorize any other exporting member, and any importing member may

authorize any other importing member, to represent its interests and to cast its votes at any meeting or session of the Council.

3. A member authorized by another member to cast the votes held by the authorizing member under article 10 shall cast such votes in accordance with the instructions of the authorizing member.

4. When abstaining, a member shall be deemed not to have cast its votes.

#### Article 12

##### Decisions and recommendations of the Council

1. The Council shall endeavour to take all decisions, and make all recommendations, by consensus. If a consensus is not arrived at, all decisions of the Council shall be taken, and all recommendations shall be made, by a simple distributed majority vote, unless this Agreement provides for a special vote.

2. Where a member avails itself of the provisions of article 11, paragraph 2, and its votes are cast at a meeting of the Council, such member shall, for the purposes of paragraph 1 of this article, be considered as present and voting.

3. All decisions and recommendations of the Council shall be consistent with the provisions of this Agreement.

#### Article 13

##### Quorum for the Council

1. The quorum for any meeting of the Council shall be the presence of a majority of exporting members and a majority of importing members, provided that such members hold at least two thirds of the total votes in their respective categories.

2. If there is no quorum in accordance with paragraph 1 of this article on the day fixed for the meeting and on the following day, the quorum on the third day and thereafter shall be the presence of a majority of exporting members and a majority of importing members, provided that such members hold a majority of the total votes in their respective categories.

3. Representation in accordance with article 11, paragraph 2, shall be considered as presence.

Article 14Co-operation with other organizations

1. The Organization shall, to the maximum extent possible, rely upon and fully utilize the facilities, services and expertise of organizations such as the Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), the International Trade Centre UNCTAD/GATT (ITC), the United Nations Industrial Development Organization (UNIDO) and the United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD). In the event that their facilities, services and expertise are considered by the Council to be deficient or inadequate for the effective functioning of the Organization, the Council shall decide, where circumstances so warrant, to take the necessary action to have the work carried out effectively, if necessary by the Organization on its own.
2. The Council shall make whatever arrangements are appropriate for consultation or co-operation with the United Nations and its organs, in particular UNCTAD, and with FAO and such other specialized agencies of the United Nations and intergovernmental and non-governmental organizations as may be appropriate.
3. The Council, bearing in mind the particular role of UNCTAD in the field of international commodity trade, shall, as appropriate, keep that organization informed of its activities and programmes of work.

Article 15Admission of observers

The Council may invite any non-member country or any of the organizations referred to in article 14 and article 31 concerned with international trade in jute and jute products or with the jute industry to attend as observers any of the meetings of the Council.

Article 16Executive Director and staff

1. The Council shall, by special vote, appoint the Executive Director.
2. The terms and conditions of appointment of the Executive Director shall be determined by the Council.
3. The Executive Director shall be the chief administrative officer of the Organization and shall be responsible to the Council for the administration and operation of this Agreement in accordance with the decisions of the Council.

4. The Executive Director shall appoint the staff in accordance with the regulations established by the Council. The Council shall at its first session decide on the number of executive and professional staff the Executive Director may appoint for the initial five-year period. Such staff shall be recruited in stages. Any changes in the number of executive and professional staff shall be decided by the Council by special vote. The staff shall be responsible to the Executive Director.

5. Neither the Executive Director nor any member of the staff shall have any financial interest in the jute industry or trade, or associated commercial activities.

6. In the performance of their duties, the Executive Director and other staff shall not seek or receive instruction from any member or from any other authority external to the Organization. They shall refrain from any action which might reflect on their positions as international officials ultimately responsible to the Council. Each member shall respect the exclusively international character of the responsibilities of the Executive Director and other staff and shall not seek to influence them in the discharge of their responsibilities.

## CHAPTER V - PRIVILEGES AND IMMUNITIES

Article 17Privileges and immunities

1. The Organization shall have legal personality. It shall in particular have the capacity to contract, to acquire and dispose of movable and immovable property and to institute legal proceedings.
2. The Organization shall, as soon as possible after the entry into force of this Agreement, seek to conclude with the Government of the country in which the headquarters of the Organization is to be situated (hereinafter referred to as "the host Government") an agreement (hereinafter referred to as "the Headquarters Agreement") relating to such status, privileges and immunities of the Organization, of its Executive Director, its staff and experts, and of delegates of members, as are reasonably necessary for the purpose of discharging their functions.
3. Pending the conclusion of the Headquarters Agreement referred to in paragraph 2 of this article, the Organization shall request the host Government to grant, within the limits of its national legislation, exemption from taxation on remuneration paid by the Organization to its employees, and on the assets, income and other property of the Organization.
4. The Organization may also conclude, with one or more countries, agreements to be approved by the Council relating to such privileges and immunities as may be necessary for the proper functioning of this Agreement.
5. If the headquarters of the Organization is moved to another country which is a member of the Organization, that member shall, as soon as possible, conclude with the Organization a headquarters agreement to be approved by the Council.
6. The Headquarters Agreement shall be independent of this Agreement. It shall, however, terminate:
  - (a) By agreement between the host Government and the Organization;
  - (b) In the event of the headquarters of the Organization being moved from the country of the host Government; or
  - (c) In the event of the Organization ceasing to exist.

## CHAPTER VI - FINANCE

### Article 18

#### Financial accounts

1. There shall be established two accounts:
  - (a) The Administrative Account; and
  - (b) The Special Account.
2. The Executive Director shall be responsible for the administration of these accounts and the Council shall make provision in its rules of procedure therefor.

### Article 19

#### Forms of payment

1. Contributions to the Administrative Account shall be payable in freely usable currencies and shall be exempt from foreign exchange restrictions.
2. Financial contributions to the Special Account shall be payable in freely usable currencies and shall be exempt from foreign exchange restrictions.
3. The Council may also decide to accept other forms of contributions to the Special Account, including scientific and technical equipment or manpower, to meet the requirements of approved projects.

### Article 20

#### Audit and publication of accounts

1. The Council shall appoint auditors for the purpose of auditing its books of account.
2. An independently audited statement of the Administrative Account and of the Special Account shall be made available to members as soon as possible after the close of each jute year, but not later than six months after that date, and be considered for approval by the Council at its next session, as appropriate. A summary of the audited accounts and balance sheet shall thereafter be published.

Article 21Administrative Account

1. The expenses necessary for the administration of this Agreement shall be brought into the Administrative Account and shall be met by annual contributions from members in accordance with their respective constitutional or institutional procedures assessed in accordance with paragraphs 3, 4 and 5 of this article.
2. The expenses of delegations to the Council, the Committee on Projects and to the committees and working groups referred to in article 3, paragraph 2, shall be met by the members concerned. In cases where a member requests special services from the Organization, the Council shall require that member to pay the costs of such services.
3. During the second half of each financial year, the Council shall approve the administrative budget of the Organization for the following financial year and shall assess the contribution of each member to that budget.
4. The contribution of each member to the administrative budget for each financial year shall be in the proportion which the number of its votes at the time the administrative budget for that financial year is approved bears to the total votes of all the members. In assessing contributions, the votes of each member shall be calculated without regard to the suspension of any member's voting rights or any redistribution of votes resulting therefrom.
5. The initial contribution of any member joining the Organization after the entry into force of this Agreement shall be assessed by the Council on the basis of the number of votes to be held by it and the period remaining in the current financial year, but the assessment made upon other members for the current financial year shall not thereby be altered.
6. Contributions to the first administrative budget shall become due on a date to be decided by the Council at its first session. Contributions to subsequent administrative budgets shall become due on the first day of each financial year. Contributions of members in respect of the financial year in which they join the Organization shall be due on the date on which they become members.
7. If a member has not paid its full contribution to the administrative budget within two months after such contribution becomes due in accordance with paragraph 6 of this article, the Executive Director shall request that member to make payment as quickly as possible. If the member has still not paid its contribution within two months after such request, it shall be requested to state the reasons for its inability to make payment. If at the expiry of

six months from the due date of contribution that member has still not paid its contribution, its voting rights shall be suspended unless the Council, by special vote, decides otherwise. If that member still fails to pay its contribution at the expiry of a period of one month from the date of suspension of its voting rights, all rights of that member under this Agreement shall be suspended by the Council until such time as it has paid in full its contribution, unless the Council, by special vote, decides otherwise.

8. A member whose rights have been suspended under paragraph 7 of this article shall in particular remain liable to pay its contribution.

### Article 22

#### Special Account

1. There shall be established two sub-accounts under the Special Account:
  - (a) The Pre-Project Sub-Account; and
  - (b) The Project Sub-Account.
2. All expenditures for the Pre-Project Sub-Account shall be reimbursed from the Project Sub-Account if projects are subsequently approved and funded. If within six months of the entry into force of this Agreement the Council does not receive any funds for the Pre-Project Sub-Account, it shall review the situation and take appropriate action.
3. All receipts pertaining to specific identifiable projects shall be brought into the Special Account. All expenditures incurred on such projects, including remuneration and travel expenses of consultants and experts, shall be charged to the Special Account.
4. The possible sources of finance for the Special Account shall be:
  - (a) The Second Account of the Common Fund for Commodities, when established;
  - (b) Regional and international financial institutions, namely, the United Nations Development Programme, the World Bank, the Asian Development Bank, the Inter-American Development Bank and the African Development Bank, etc.; and
  - (c) Voluntary contributions.
5. The Council shall, by special vote, establish terms and conditions on which it would, when and where appropriate, sponsor projects for loan financing, where a member or members have voluntarily assumed full obligations and responsibilities for such loans. The Organization shall have no obligations for such loans.

6. The Council may nominate and sponsor any entity with the consent of that entity, including a member or members, to receive loans for the financing of approved projects and to undertake all the obligations involved, except that the Organization shall reserve to itself the right to monitor the use of resources and to follow up on the implementation of projects so financed. However, the Organization shall not be responsible for guarantees given by individual members or other entities.
7. No member shall be responsible by reason of its membership in the Organization for any liability arising from borrowing or lending by any other member or entity in connection with projects.
8. In the event that voluntary unearmarked funds are offered to the Organization, the Council may accept such funds. Such funds may be utilized for pre-project activities as well as for approved projects.
9. The Executive Director shall endeavour to seek, on such terms and conditions as the Council may decide, adequate and assured finance for projects approved by the Council.
10. The resources of the Special Account shall be used only for approved projects or for pre-project activities.
11. Contributions for specified approved projects shall be used only for the projects for which they were originally intended unless otherwise decided by the Council in agreement with the contributor. After the completion of a project, the Organization shall return to each contributor for specific projects the balance of any funds remaining pro rata to each contributor's share in the total of the contributions originally made available for financing that project, unless otherwise agreed to by the contributor.
12. The Council may, when appropriate, review the financing of the Special Account.

## CHAPTER VII - OPERATIONAL ACTIVITIES

Article 23Projects

1. In order to achieve the objectives set out in article 1, the Council shall, on a continuing basis and in accordance with the provisions of article 14, paragraph 1, identify, arrange for the preparation and implementation of, and, with a view to ensuring their effectiveness, follow up projects in the fields of research and development, market promotion and cost reduction and other relevant projects approved by the Council.
2. The Executive Director shall submit proposals on projects referred to in paragraph 1 of this article to the Committee on Projects. Such proposals shall be circulated to all members at least two months before the session of the Committee at which they are to be considered. On the basis of these proposals, the Committee shall decide which pre-project activities shall be undertaken. Such pre-project activities shall be arranged by the Executive Director in accordance with rules and regulations to be adopted by the Council.
3. The results of the pre-project activities, including detailed costings, possible benefits, duration, location and possible executing agencies, shall be submitted by the Executive Director to the Committee after circulation to all members at least two months before the session of the Committee at which they are to be considered.
4. The Committee shall consider the results of such pre-project activities and make recommendations on the projects to the Council.
5. The Council shall consider the recommendations and shall, by special vote, decide on the proposed projects for financing in accordance with article 22 and article 27.
6. The Council shall decide on the relative priorities of projects.
7. Initially, the Council shall give priority to projects prepared by FAO and ITC for the Preparatory Meetings on Jute and Jute Products under the Integrated Programme for Commodities and to such other viable projects as the Council may approve.
8. The Council shall obtain the approval of a member before approving a project in the territory of that member.
9. The Council may, by special vote, terminate its sponsorship of any project.

**Article 24****Research and development**

Projects relating to research and development should, inter alia, be aimed at:

- (a) Improving agricultural productivity and fibre quality;
- (b) Improving manufacturing processes for existing and new products;
- (c) Finding new end-uses and improving existing products.

**Article 25****Market promotion**

Projects relating to market promotion should, inter alia, be aimed at the maintenance and expansion of markets for existing products and finding markets for new products.

**Article 26****Cost reduction**

The projects relating to cost reduction should, inter alia, be aimed at, in so far as appropriate, improving processes and techniques relating to agricultural productivity and fibre quality, as well as improvement of processes and techniques relating to labour, material and capital costs in the jute manufacturing industry, and developing and maintaining, for the use of members, information on the most efficient processes and techniques currently available to the jute economy.

**Article 27****Criteria for approval of projects**

Approval of projects by the Council shall be based on the following criteria:

- (a) They shall have the potential of benefiting, at present or in the future, more than one exporting member and be of benefit to the jute economy as a whole;
- (b) They shall be related to the maintenance or expansion of international trade in jute and jute products;

- (c) They shall offer prospects for favourable economic results in relation to costs in the short term or in the long term;
- (d) They shall be designed to be consistent with the size of the international trade in jute and jute products;
- (e) They shall have the potential for improving the general competitiveness or market prospects of jute and jute products.

### Article 28

#### Committee on Projects

1. A Committee on Projects (hereinafter referred to as "the Committee") is hereby established. It shall be responsible to, and work under the general direction of, the Council.
2. Participation in the Committee shall be open to all members. The rules of procedure as well as the distribution of votes and voting procedure of the Committee shall be those of the Council mutatis mutandis. The Committee shall, unless it decides otherwise, meet four times a year or at the request of the Council.
3. The functions of the Committee shall be:
  - (a) To consider and technically appraise and evaluate project proposals referred to in article 23;
  - (b) To decide on pre-project activities; and
  - (c) To make recommendations to the Council relating to projects.

**CHAPTER VIII - RELATIONSHIP WITH THE COMMON FUND FOR COMMODITIES****Article 29****Relationship with the Common Fund for Commodities**

When the Common Fund becomes operational, the Organization shall take full advantage of the facilities of the Common Fund according to the principles set out in the Agreement establishing the Common Fund for Commodities.

**CHAPTER IX - CONSIDERATION OF IMPORTANT ISSUES  
CONCERNING JUTE AND JUTE PRODUCTS**

**Article 30**

**Consideration of stabilization, competition  
with synthetics and other issues**

1. The Council shall continue consideration of the questions of stabilization of prices and supplies of jute and jute products for export with a view to finding solutions therefor. Following such consideration, any solution agreed upon that entails measures not already explicitly provided for in this Agreement may only be implemented by an amendment of this Agreement pursuant to article 42.
2. The Council shall consider issues relating to competition between jute and jute products on the one hand, and synthetics and substitutes on the other.
3. The Council shall make arrangements for the continuing consideration of other important issues relevant to jute and jute products.

**CHAPTER X - STATISTICS, STUDIES AND INFORMATION****Article 31****Statistics, studies and information**

1. The Council shall establish close relationships with appropriate international organizations, in particular FAO, in order to help ensure the availability of recent and reliable data and information on all factors affecting jute and jute products. The Organization shall collect, collate and as necessary publish such statistical information on production, trade, supply, stocks, consumption and prices of jute, jute products, synthetics and substitutes as is necessary for the operation of this Agreement.
2. Members shall furnish statistics and information within a reasonable time to the fullest extent possible not inconsistent with their national legislation.
3. The Council shall arrange to have studies undertaken of the trends and of the short- and long-term problems of the world jute economy.
4. The Council shall ensure that no information published shall prejudice the confidentiality of the operations of persons or companies producing, processing or marketing jute, jute products, synthetics and substitutes.

**Article 32****Annual report and report on assessment and review**

1. The Council shall, within six months of the close of each jute year, publish an annual report on its activities and such other information as it considers appropriate.
2. The Council shall annually assess and review the world jute situation and outlook, including the state of competition with synthetics and substitutes, and shall inform members of the results of the review.
3. The review shall be carried out in the light of information supplied by members in relation to national production, stocks, exports and imports, consumption and prices, of jute and jute products and synthetics and substitutes and such other information as may be available to the Council either directly or through the appropriate organizations in the United Nations system, including UNCTAD and FAO, and appropriate intergovernmental and non-governmental organizations.

## CHAPTER XI - MISCELLANEOUS

Article 33Complaints and disputes

Any complaint that a member has failed to fulfil its obligations under this Agreement and any dispute concerning the interpretation or application of this Agreement shall be referred to the Council for decision. Decisions of the Council on these matters shall be final and binding.

Article 34General obligations of members

1. Members shall for the duration of this Agreement use their best endeavours and co-operate to promote the attainment of its objectives and to avoid action in contradiction to them.
2. Members undertake to accept as binding decisions of the Council under the provisions of this Agreement, and shall seek to refrain from implementing measures which would have the effect of limiting or running counter to them.

Article 35Relief from obligations

1. Where it is necessary on account of exceptional circumstances or emergency or force majeure not expressly provided for in this Agreement, the Council may, by special vote, relieve a member of an obligation under this Agreement if it is satisfied by an explanation from that member regarding the reasons why the obligation cannot be met.
2. The Council, in granting relief to a member under paragraph 1 of this article, shall state explicitly the terms and conditions on which, and the period for which, the member is relieved of such obligation and the reasons for which the relief is granted.

Article 36Differential and remedial measures

1. Developing importing members whose interests are adversely affected by measures taken under this Agreement may apply to the Council for appropriate differential and remedial measures. The Council shall consider taking appropriate measures in accordance with section III, paragraphs 3 and 4, of resolution 93 (IV) of the United Nations Conference on Trade and Development.

2. Without prejudice to the interests of other exporting members, the Council shall, in all its activities, give special consideration to the needs of a particular least developed exporting member.

## CHAPTER XII - FINAL PROVISIONS

### Article 37

#### Signature, ratification, acceptance and approval

1. This Agreement shall be open for signature at United Nations Headquarters from 3 January to 30 June 1983 inclusive by Governments invited to the United Nations Conference on Jute and Jute Products, 1981.
2. Any Government referred to in paragraph 1 of this article may:
  - (a) At the time of signing this Agreement, declare that by such signature it expresses its consent to be bound by this Agreement;
  - (b) After signing this Agreement, ratify, accept or approve it by the deposit of an instrument to this effect with the depositary.

### Article 38

#### Depositary

The Secretary-General of the United Nations is hereby designated as the depositary of this Agreement.

### Article 39

#### Notification of provisional application

1. A signatory Government which intends to ratify, accept or approve this Agreement, or a Government for which the Council has established conditions for accession but which has not yet been able to deposit its instrument, may, at any time, notify the depositary that it will apply this Agreement provisionally either when it enters into force in accordance with article 40 or, if it is already in force, at a specified date. At the time of its notification of provisional application, each Government shall declare itself to be an exporting member or an importing member.
2. A Government which has notified under paragraph 1 of this article that it will apply this Agreement either when this Agreement enters into force or, if this Agreement is already in force, at a specified date shall, from that time, be a provisional member of the Organization, until it deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession and thus becomes a member.

Article 40Entry into force

1. This Agreement shall enter into force definitively on 1 July 1983 or on any date thereafter, if by that date three Governments accounting for at least 85 per cent of net exports as set out in annex A to this Agreement, and 20 Governments accounting for at least 65 per cent of net imports as set out in annex B to this Agreement, have signed this Agreement pursuant to article 37, paragraph 2 (a), or have deposited their instruments of ratification, acceptance, approval or accession.

2. This Agreement shall enter into force provisionally on 1 July 1983 or on any date thereafter, if by that date three Governments accounting for at least 85 per cent of net exports as set out in annex A to this Agreement, and 20 Governments accounting for at least 65 per cent of net imports as set out in annex B to this Agreement, have signed this Agreement pursuant to article 37, paragraph 2 (a), or have deposited their instruments of ratification, acceptance or approval, or have notified the depositary under article 39 that they will apply this Agreement provisionally.

3. If the requirements for entry into force under paragraph 1 or paragraph 2 of this article have not been met on 1 January 1984, the Secretary-General of the United Nations shall invite those Governments which have signed this Agreement pursuant to article 37, paragraph 2 (a), or have deposited instruments of ratification, acceptance or approval, or have notified the depositary that they will apply this Agreement provisionally, to meet at the earliest time practicable and to decide to put this Agreement into force provisionally or definitively among themselves in whole or in part. While this Agreement is in force provisionally under this paragraph, those Governments which have decided to put this Agreement into force provisionally among themselves in whole or in part shall be provisional members. Such Governments may meet to review the situation and decide whether this Agreement shall enter into force definitively among themselves, or continue in force provisionally, or terminate.

4. For any Government that deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession after the entry into force of this Agreement, it shall enter into force for that Government on the date of such deposit.

5. The Secretary-General of the United Nations shall convene the first session of the Council as soon as possible after the entry into force of this Agreement.

Article 41Accession

1. This Agreement shall be open for accession by the Governments of all States upon conditions established by the Council, which shall include a time-limit for the deposit of instruments of accession. The Council may, however, grant extensions of time to Governments which are unable to deposit their instruments of accession by the time-limit set in the conditions of accession.
2. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the depositary.

Article 42Amendments

1. The Council may, by special vote, recommend an amendment of this Agreement to the members.
2. The Council shall fix a date by which members shall notify the depositary of their acceptance of the amendment.
3. An amendment shall enter into force 90 days after the depositary has received notifications of acceptance from members constituting at least two thirds of the exporting members and accounting for at least 85 per cent of the votes of the exporting members, and from members constituting at least two thirds of the importing members and accounting for at least 85 per cent of the votes of the importing members.
4. After the depositary informs the Council that the requirements for entry into force of the amendment have been met, and notwithstanding the provisions of paragraph 2 of this article relating to the date fixed by the Council, a member may still notify the depositary of its acceptance of the amendment, provided that such notification is made before the entry into force of the amendment.
5. Any member which has not notified its acceptance of an amendment by the date on which such amendment enters into force shall cease to be a party to this Agreement as from that date, unless such member has satisfied the Council that its acceptance could not be obtained in time owing to difficulties in completing its constitutional or institutional procedures, and the Council decides to extend the period for acceptance of the amendment for that member. Such member shall not be bound by the amendment before it has notified its acceptance thereof.

6. If the requirements for the entry into force of the amendment have not been met by the date fixed by the Council in accordance with paragraph 2 of this article, the amendment shall be considered withdrawn.

Article 43

Withdrawal

1. A member may withdraw from this Agreement at any time after the entry into force of this Agreement by giving written notice of withdrawal to the depositary. That member shall simultaneously inform the Council of the action it has taken.

2. Withdrawal shall become effective 90 days after the notice is received by the depositary.

Article 44

Exclusion

If the Council decides that any member is in breach of its obligations under this Agreement and decides further that such breach significantly impairs the operation of this Agreement, it may, by special vote, exclude that member from this Agreement. The Council shall immediately so notify the depositary. One year after the date of the Council's decision, that member shall cease to be a party to this Agreement.

Article 45

Settlement of accounts with withdrawing or excluded members or members unable to accept an amendment

1. In accordance with this article, the Council shall determine any settlement of accounts with a member which ceases to be a party to this Agreement owing to:

- (a) Non-acceptance of an amendment to this Agreement under article 42;
- (b) Withdrawal from this Agreement under article 43; or
- (c) Exclusion from this Agreement under article 44.

2. The Council shall retain any contribution paid to the Administrative Account by a member which ceases to be a party to this Agreement.

3. A member which has received an appropriate refund under this article shall not be entitled to any share of the proceeds of liquidation or the other assets

of the Organization. Nor shall such a member be liable for any deficit incurred by the Organization after such refund has been made.

#### Article 46

##### Duration, extension and termination

1. This Agreement shall remain in force for a period of five years from the date of its entry into force unless the Council, by special vote, decides to extend or renegotiate this Agreement or to terminate it.
2. Before the expiry of the five-year period referred to in paragraph 1 of this article, the Council may, by special vote, decide to extend this Agreement for a period not exceeding two years and/or to renegotiate it.
3. If, before the expiry of the five-year period referred to in paragraph 1 of this article, negotiations for a new agreement to replace this Agreement have not yet been concluded, the Council may, by special vote, extend this Agreement for a period to be decided by the Council.
4. If, before the expiry of the five-year period referred to in paragraph 1 of this article, a new agreement to replace this Agreement has been negotiated but has not yet entered into force either definitively or provisionally, the Council may, by special vote, extend this Agreement until the provisional or definitive entry into force of the new agreement.
5. If a new international jute agreement is negotiated and enters into force during any period of extension of this Agreement pursuant to paragraphs 2, 3 or 4 of this article, this Agreement, as extended, shall terminate upon the entry into force of the new agreement.
6. The Council may at any time, by special vote, decide to terminate this Agreement with effect from such date as it may determine.
7. Notwithstanding the termination of this Agreement, the Council shall continue in being for a period not exceeding 18 months to carry out the liquidation of the Organization, including the settlement of accounts, and, subject to relevant decisions to be taken by special vote, shall have during that period such powers and functions as may be necessary for these purposes.
8. The Council shall notify the depositary of any decision taken under this article.

Article 47

Reservations

Reservations may not be made with respect to any of the provisions of this Agreement.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have affixed their signatures under this Agreement on the dates indicated.

DONE at Geneva on the first day of October, one thousand nine hundred and eighty-two, the texts of this Agreement in the Arabic, English, French, Russian and Spanish languages being equally authentic.

## ANNEX A

Shares of individual exporting countries in total net exports  
of jute and jute products of countries participating in the  
United Nations Conference on Jute and Jute Products, 1951, as  
established for the purposes of article 40

	<u>Percentage</u>
Bangladesh	56.668
Brazil	0.921
India	31.457
Nepal	3.452
Peru	0.097
Thailand	7.405
<u>Total</u>	<u>100.000</u>

## ANNEX B

Shares of individual importing countries and groups of countries  
in total net imports of jute and jute products of countries  
participating in the United Nations Conference on Jute and Jute  
Products, 1981, as established for the purposes of article 40

	<u>Percentage</u>
Algeria	0.916
Australia	7.067
Austria	0.252
Bulgaria	1.572
Canada	1.702
Colombia	0.000
Costa Rica	0.000
Cuba	5.258
Czechoslovakia	1.236
Ecuador	0.000
Egypt	2.747
El Salvador	0.542
European Economic Community	16.316
Belgium/Luxembourg	2.892
Denmark	0.313
France	2.778
Germany, Federal Republic of	2.831
Greece	0.420
Ireland	0.366
Italy	1.244
Netherlands	1.740
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	3.732
Finland	0.191
Ghana	0.336
Hungary	0.420
Indonesia	2.366
Iraq	1.915
Japan	5.952
Madagascar	0.350
Malaysia	0.160
Malta	0.000
Mauritania	0.008
Mexico	0.359
Nicaragua	0.122
Nigeria	0.626
Norway	0.168

	<u>Percentage</u>
Pakistan	7.547
Philippines	0.259
Poland	1.221
Republic of Korea	0.443
Romania	0.885
Saudi Arabia	0.313
Senegal	0.023
Spain	0.664
Sudan	3.846
Sweden	0.046
Switzerland	0.267
Syrian Arab Republic	1.740
Tunisia	0.328
Turkey	1.160
Union of Soviet Socialist Republics	11.729
United Republic of Tanzania	0.702
United States of America	16.644
Venezuela	0.053
Yugoslavia	1.526
Zaire	0.023
<hr/>	
<u>Total</u>	100.000